
**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“ der Stadt Neustadt
am Rübenberge**

Begründung Teil II: Umweltbericht

**Stand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung
(26.05.2014)**

Auftragnehmer:



Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Verfasser - Stadt Neustadt am Rübenberge,
Sachgebiet Stadtplanung:

Dipl.-Geograph Kai Nülle
Stefan Koch (Computer-Kartographie)

Verfasser - Plan und Recht GmbH:

Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt
Dr.-Ing. Ass. jur. Alexander Reiß

Stand: Vorentwurf (26.05.2014)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	4
A.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der wichtigsten Planungsziele	5
A.2 Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung	6
B. Abschichtung	7
C. Nichtberührte Schutzgüter	7
D. Fachziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung im gesamten Geltungsbereich	8
D.1 Landes – Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) (nichtamtliche Lesefassung 2012)	8
D.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover	9
D.3 Flächennutzungsplan 2000 – Neustadt am Rübenberge	11
D.4 Landschaftsplan	11
D.5 Landschaftsrahmenplan Region Hannover 2013	12
D.6 Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: 6. Februar 2014)	14
E. Umweltbericht zu den einzelnen Konzentrationsflächen	17
1. Konzentrationsfläche 1: Laderholz	17
2. Konzentrationsfläche 2: Amedorf Mandelsloh	19
3. Konzentrationsfläche 3: Eilvese/Hagen	21
4. Konzentrationsfläche 4: Nöpke	23
5. Konzentrationsfläche 5: Büren/ Wulfelade	25
6. Konzentrationsfläche 6: Mariensee	27
7. Konzentrationsfläche 7: Niederstöcken/Stöckendrebber	30
8. Konzentrationsfläche 8: Esperke	32
9. Konzentrationsfläche 9: Lutter	34
10. Konzentrationsfläche 10: Dudensen/Nöpke	36
11. Konzentrationsfläche 11: Dudensen	39
F. (Vor-)Prüfung der Verträglichkeit mit umliegenden Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete)	41
G. Vermeidung, Minderung und Ausgleich	45
G.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung	45

G.2	Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen	46
H.	Wechselwirkungen zwischen den Belangen der benannten Schutzgüter	49
I.	Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angaben der Gründe für die Auswahl	50
I.1	Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)	50
I.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angaben der Gründe für die Auswahl.....	51
J.	Zusätzliche Angaben	52
J.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	52
K.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	53
L.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	54

Die Gliederung dieses Umweltberichts richtet sich nach der Anlage 1 des Baugesetzbuchs (BauGB¹). Dementsprechend werden einleitend die Inhalte und die wichtigsten Ziele des Bauleitplans kurz dargestellt; anschließend die Fachgesetze und Fachpläne vorgestellt, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind. Das nächste Kapitel geht vom Bestand aus und beschreibt sowie bewertet die Umweltauswirkungen, welche durch die Baumaßnahmen zu erwarten sind. Als letztes Kapitel folgen schließlich zusätzliche Angaben zum verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

A. EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu den Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden können. Auf der Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sowie weitere umweltbezogene Schutzgüter geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Nach der Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2) besteht der Umweltbericht aus folgenden Bestandteilen:

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
 - b. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, mit Angaben der
 - a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - c. geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - d. in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,
3. folgenden zusätzlichen Angaben:

¹ Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

- a. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
- c. allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Der hiermit vorgelegte Umweltbericht entspricht den vom Gesetz geforderten Inhalten. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB von der Stadt Neustadt a. Rbge. festgelegt (siehe unten zu A.2, B und C).

A.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der wichtigsten Planungsziele

	Bestand	Planung
Beschreibung des Geltungsbereichs	<p>Der sachliche Teil-FNP bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. Innerhalb dieses Geltungsbereichs sollen die nachfolgenden 11 Konzentrationsflächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung für die Windkraftnutzung dargestellt werden</p> <p>S 1 - 168,1 ha-Laderholz</p> <p>S 2 -125,9 ha -Amedorf, Mandelsloh</p> <p>S 3 -70,2 ha -Eilvese, Hagen</p> <p>S 4 - 52 ha -Nöpke</p> <p>S 5- - 57,8 ha -Büren, Wulfelade</p> <p>S 6-- 51 ha ,5-Mariensee</p> <p>S 7 - 40,5 ha -Niedernstöcken, Stöckendrebber</p> <p>S 8 - 37,7 ha -Esperke</p> <p>S 9 - 27,5 ha-Lutter</p> <p>S 10 - 26,3 ha -Dudensen, Nöpke</p> <p>S 11- 23.7 ha -Dudensen</p>	<p>Das planerische Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist die räumliche Steuerung der Windkraftnutzung innerhalb ihres gesamten Stadtgebietes mittels eines sachlichen Teil-FNP. Dafür wurde zunächst ein räumliches Gesamtkonzept erstellt. Dabei kamen harte und weiche Tabukriterien zur Anwendung, woraus sich 36 Suchflächen ergaben, wobei 11 Flächen als Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung geeignet sind. Die übrigen Suchflächen sind aus verschiedensten Gründen nicht als Konzentrationsflächen geeignet.</p> <p>Die Darstellung der Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung soll mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden werden, sodass WEA außerhalb der dargestellten Flächen in der Regel unzulässig sind, da ihnen öffentliche Belange entgegenstehen.</p>
Art und Maß der Bebauung	<p>Die Bereiche der Konzentrationsflächen werden aktuell ackerbaulich genutzt. Darüber hinaus befinden sich an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet bereits WEA im Bestand.</p>	<p>Im Teil-FNP werden insgesamt elf Sonderbauflächen (SO) ausgewiesen</p> <p>Die Konzentrationsfläche 1-11 werden als Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ dargestellt. Für die Errichtung von WEA innerhalb dieser drei Flächen bestimmt der Teil-FNP keinerlei Einschränkungen oder Begrenzungen.</p> <p>Die Konzentrationsflächen 1, 3, 4, 5, 9 10 und 11 werden textlich als Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie – Repowering“ dargestellt. Mittels textlicher Darstellung ist geregelt, dass die Errichtung von WEA innerhalb dieser Fläche nur zuläs-</p>

	Bestand	Planung
		sig ist, wenn der Rückbau von mindestens einer Bestandsanlagesicher gestellt ist.
Erschließung	Die Erschließung aller Konzentrationsflächen über öffentliche Verkehrswege ist gewährleistet. Darüber hinaus existieren zahlreiche landwirtschaftliche Wege, die die Konzentrationsflächen erschließen.	Für die Erschließung der WEA innerhalb der Sonderbauflächen müssen neben einer ausreichenden Befestigung bestehender Wege weitere Zuwegungen gebaut werden. Die Wege werden, wie bei Windkrafterschließungen üblich, mit Schotterbelag befestigt und benötigen eine durchschnittliche Breite von 5 m. Die Erschließung muss im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen über den Bestand an Wegen hinaus ausgebaut werden.
Flächengröße	Der Geltungsbereich des sachlichen Teil-FNP umfasst das gesamte Stadtgebiet.	Die Sonderbauflächen des sachlichen Teil-FNP haben eine Gesamtgröße von 691,2 ha.

A.2 Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung

Die Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB ergab Folgendes:

Ausgangspunkt für den vorliegenden Teilflächennutzungsplan ist zwar das gesamte Stadtgebiet; das auch und gerade unter Berücksichtigung von Umweltaspekten vorgenommene Auswahlverfahren für die Konzentrationsflächen hat jedoch zu dem Ergebnis geführt, dass von den 36 ermittelten Suchflächen insgesamt nur elf als Konzentrationsflächen geeignet sind und ausgewiesen werden sollen. Demzufolge konzentriert sich der Umweltbericht allein auf die elf ausgewählten Flächen. Auf allen anderen Flächen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel öffentliche Belange entgegen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB); für diese Flächen sind daher als Folge der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Soweit die Umgebung der Konzentrationsflächen durch die Auswirkungen der Planaufstellung, also durch den Bau von Windenergieanlagen betroffen sein kann, wird sie in die Umweltprüfung einbezogen. Dies variiert von Schutzgut zu Schutzgut (Beispiele: Boden – Umgebung nicht betroffen; Landschaft: Umgebung in relativ weitem Umkreis betroffen).

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung muss auf der Ebene der nicht parzellenscharfen Flächennutzungsplanung notwendigerweise geringer ausfallen als auf der Ebene einer Vorhabenzulassung. Auf der Ebene der Vorhabenzulassung werden ggf. Gutachten zu naturschutzfachlichen Fragen, insbesondere zu Fragen des Artenschutzes, einzuholen sein.

Zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB ergaben die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nachfolgende Hinweise und Anregungen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

B. ABSCHICHTUNG

Wie sich aus dem vorstehenden Text ergibt, kann die Umweltprüfung hinsichtlich der Einzelheiten des gesetzlichen Artenschutzes in die Phase der Vorhabengenehmigung verlagert werden. Davon wird nachfolgend Gebrauch gemacht.

Für den derzeit in Aufstellung befindliche Neuaufstellung des Regionalplans 2015 der Region Hannover wird ebenfalls eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht dargelegt. Da es sich hierbei um eine höherstufige Planung handelt, kann für dort bereits geklärte Fragen auf diese Umweltprüfung verwiesen werden.

C. NICHTBERÜHRTE SCHUTZGÜTER

Es war im Rahmen der Vorprüfung nicht feststellbar, dass bestimmte Schutzgüter voraussichtlich nicht erheblich berührt sind. Dementsprechend werden nachfolgend alle Schutzgüter geprüft.

D. FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH

D.1 Landes – Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) (nicht-amtliche Lesefassung 2012)

Ziele und Planungen	Berücksichtigung im Plan
<p><u>1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes</u> 02 Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Dabei sollen – die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,</p>	<p>Der sachliche Teilflächennutzungsplan unterstützt dieses Ziel des Raumordnungsprogramms, da die Planung zu Gunsten der Errichtung von Windenergieanlagen einen positiven Beitrag zur Eindämmung des Treibhauseffektes leistet. Zusätzlich fördert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung eine positive Entwicklung der erneuerbaren Energien.</p>
<p><u>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</u> 06 Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.</p>	<p>Durch eine geordnete Nutzung der Windkraft wird eine negative Beeinträchtigung der Siedlungsstruktur gemindert und auf einen kleinen räumlichen Bereich begrenzt. Durch die Festlegung von harten und weichen Tabubereichen, kann ein ausreichender Schutz der Bevölkerung vor Lärm gewährleistet werden.</p>
<p><u>3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</u> 01 Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.</p> <p><u>3.1.3 Natura 2000</u> 01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.</p>	<p>Die Planung steht im Einklang mit den Aussagen des LROP Niedersachsen. Im Rahmen der Ermittlung der Konzentrationsflächen wurden alle auf der Ebene der Flächennutzungsplanung relevanten Umweltbelange in die Abwägung eingestellt. Besonders sensible Bereiche für die Umwelt (z. B. Schutzgebiete) wurden als Tabukriterium berücksichtigt und nicht als Suchflächen vorgesehen. Bestimmte Suchflächen wurden wiederum wegen ihrer naturschutzfachlichen und ökologischen Bedeutung nicht als Konzentrationsflächen aufgenommen, zu denen auch Natura 2000 Gebiete zählen.</p>
<p><u>4.2 Energie</u> 01 Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der <u>Windenergie</u>, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird. Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung</p>	<p>Der sachliche Teilflächennutzungsplan steht im Einklang mit den Zielen des LROP Niedersachsen, da er den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt. Darüber hinaus bezieht der Teil-FNP bereits bestehende Anlagen in die Planung, unter dem Aspekt des Repowerings, mit ein und sichert damit deren Standorte. Da keine Waldflächen von der Planung betroffen sind (Waldflächen als weiche Tabuflächen), steht der Teil-FNP Zielen des LROPs nicht entgegen.</p>

Ziele und Planungen	Berücksichtigung im Plan
<p>genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p> <p>04 Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, <u>zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.</u></p> <p>Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.</p> <p>Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete <p>im Offenland zur Verfügung stehen und</p> <ul style="list-style-type: none"> – es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. 	

D.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover

Erstmalig wurde im Rahmen der 2. Änderung des RROP 1996 und weitergehend im RROP 2005 auf der Grundlage eines gesamtträumlichen Planungskonzepts Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt. Zugleich ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Standorte rechtswirksam ausgeschlossen worden.

Ziele und Planungen	Berücksichtigung im Plan
<p><u>Allgemeines:</u></p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm für die Region Hannover enthält folgende Erläuterungskarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raum-, Siedlungs- und Freiraumstruktur • Metropolregion Hannover-Braunschweig- 	<p>Die Aussagen des geltenden RROP 2005 werden in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Die sechs Vorrangstandorte der Windenergie im geltenden RROP 2005 werden im Hinblick auf Bestandsschutzwägungen in die Abwägung einbezogen. Aller-</p>

Ziele und Planungen	Berücksichtigung im Plan
<p>Göttingen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiraumsicherung und -entwicklung • Natur und Landschaft • Landwirtschaft/Bodenschutz • Forstwirtschaft • Rohstoffsicherung und -gewinnung • Windenergiegewinnung • Schienennetz • Schienenpersonennahverkehr • Erholung/Regionales Radwegenetz • Wasserwirtschaft/Hochwasserschutz Teil 1 • Detailkarten zum Hochwasserschutz 12.2 Detailkarten zum Hochwasserschutz Teil 2 • Detailkarten zum Hochwasserschutz Teil 3 • Detailkarten zum Hochwasserschutz Teil 4 • Detailkarten zum Hochwasserschutz Teil 5 	<p>dings wird berücksichtigt, dass die Region Hannover derzeit im Aufstellungsverfahren für die Neuaufstellung des RROP 2015 befindet. Dabei wird anhand aktueller Planungskriterien eine neue Flächenkulisse für die Windenergie ermittelt.</p> <p>Zudem wird berücksichtigt, dass die Region Hannover von der Rechtsunwirksamkeit der Ausschlusswirkung ihrer Vorrangflächendarstellung ausgeht.</p>
<p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Als Neuausweisungen von Naturschutzgebieten sind Waldbereiche bei Almhorst (Stadt Seelze) und Mariensee (Stadt Neustadt a. Rbge.) vorgesehen.</p>	<p>Die genannten Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen, da Waldbereiche als Tabukriterien eingeordnet werden.</p>
<p><u>Energie</u></p> <p>Die Energieversorgung ist mit den Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes in Einklang zu bringen. Dazu ist ein umwelt- und sozialverträglicher Konsens zu finden zwischen der Verpflichtung zu einer sicheren und preiswürdigen Energieversorgung und dem weltweiten Erfordernis, die umweltschädlichen Emissionen und gesellschaftlichen Risiken der Energieumwandlung und –anwendung möglichst schnell und wirksam abzubauen. Hinzu kommt der ökonomische Zwang zur Ressourceneinsparung und Substitution von Energieträgern angesichts des weltweit steigenden Energiebedarfs bei gleichzeitiger Abnahme der Vorräte an kostengünstigen Energieträgern.</p>	<p>Der sachliche Teilflächennutzungsplan trägt dem Ziel, eine Energieversorgung die im Einklang mit Umwelt- und Klimaschutz steht zu realisieren, Rechnung.</p> <p>Hierzu dient die Ermittlung der Konzentrationsflächen in einer gestuften Prüfung unter Anwendung zahlreicher umweltbezogener Tabu- und Restriktionskriterien.</p>
<p>Das RROP 2005 legt für das Gemeindegebiet von Neustadt am Rübenberge insgesamt sechs Vorrangstandorte für die Windenergiegewinnung fest, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Bevensen/Lutter · Laderholz · Mandelsloh · Niederstöcken · Suttorf · Wulfelade. 	<p>Das räumliche Potential dieser Vorrangstandorte wird durch bestehende Windkraftanlagen weitgehend ausgeschöpft. Eine Steigerung der installierten Leistung innerhalb dieser Gebiete könnte daher im Wesentlichen nur durch ein Repowering erfolgen.</p>

D.3 Flächennutzungsplan 2000 – Neustadt am Rübenberge

Ziele und Planungen	Berücksichtigung im Plan
<p><u>4.6 Umweltqualität, Umweltschutz</u></p> <p>Die Umweltqualität und damit die Lebensqualität der Stadt Neustadt a. Rbge. soll erhalten und verbessert werden. Dazu gehören der Schutz der Landschaft, die Sicherung der natürlichen Ressourcen und die Verbesserung der Wohnumfeldqualität. Alle Maßnahmen sollen sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren.</p>	<p>Für die Gewährleistung einer gleich bleibenden Lebensqualität im Stadtgebiet von Neustadt am Rübenberge wurde eine Vielzahl von Tabukriterien definiert, die bei der Planung Berücksichtigung finden. Insbesondere tragen die Abstandsflächen zum Siedlungsbereich und zu Schutzgebieten zu einer unveränderten Lebensqualität bei.</p>
<p><u>4.10 Energiekonzept</u></p> <p>Höchste Bedeutung hat nach dem Energieversorgungskonzept aufgrund der natürlichen topografischen Voraussetzungen im Neustädter Land die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Alle Flächen mit vorhandenen und geplanten Windkraftanlagen sind im Flächennutzungsplan als Flächen für Versorgungseinrichtungen dargestellt. Die Standorte sind mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet dargestellt und entfalten somit Konzentrationswirkung.</p>	<p>Durch den Teilflächennutzungsplan wird das im Flächennutzungsplan 2000 erläuterte Energiekonzept weiterentwickelt und die Konzentrationsflächen optimiert, sodass eine nachhaltige Entwicklung der Windenergie im Einklang mit der ansässigen Bevölkerung und der Natur möglich ist.</p> <p>Auch der Teilflächennutzungsplan entfaltet eine Konzentrationswirkung innerhalb der Konzentrationsgebiete und hat gleichzeitig eine Ausschusswirkung für die Errichtung von WKA auf dem übrigen Gemeindegebiet.</p>
<p>3. Änderung des FNP 2008 - „Windenergieanlagen Laderholz“</p> <p>Das Ziel der Änderung ist eine maßvolle Erweiterung der Nutzung von erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Elektrizität auf der Grundlage der im RROP 2005 dargestellten Erweiterungsflächen, die das Landschaftsbild insbesondere im Westen von Laderholz möglichst wenig über das bereits vorhandene Maß hinaus beeinträchtigt. Der Landschaftsraum außerhalb der vorgesehenen Standorte soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>	<p>Die Flächenkulisse für die Windkraftnutzung wird im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nach aktuellen Kriterien überarbeitet.</p> <p>Dabei wird der Windkraftanlagenbestand im Bereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Abwägung berücksichtigt.</p>
<p>12. Änderung des FNP 2012 - „Windenergieanlagen Büren/ Wulfelade“</p>	<p>Die Flächenkulisse für die Windkraftnutzung wird im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nach aktuellen Kriterien überarbeitet.</p> <p>Dabei wird der Windkraftanlagenbestand im Bereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Abwägung berücksichtigt.</p>

D.4 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan von Neustadt am Rübenberge werden keine spezifischen Aussagen zur Nutzung von Windenergieanlagen getroffen.

Weitere relevante Aussagen: *wird ergänzt*

D.5 Landschaftsrahmenplan Region Hannover 2013

Ziele und Planungen	Berücksichtigung im Plan
<p>Allgemeines:</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover enthält folgende Planungskarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arten und Biotope, • Landschaftsbild, Boden, • Wasser, Klima und Luft, • Zielkonzept, • Biotopverbund, • Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. <p>darüber hinaus enthält der Landschaftsrahmenplan eine Vielzahl an weiteren Arbeitskarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • historische Nutzung • Administrative Grenzen • Naturräumliche Gliederung • CIR – Biotopkartierung • Fließgewässer, Gewässergüte • Typen der Landschaftsteilräume • Bodenregionen und Bodengroßlandschaften • Bodenlandschaften • Bodentypen und ihre Verbreitung • Böden mit besonderen Standorteigenschaften • Hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit • Böden mit geschichtlicher Bedeutung • Hydrogeologische Gliederung • Hydrogeologische Einheiten • Grundwasserleitertypen • Grundwasserflurabstand • Grundwasserkörper • Hangneigung • Moore und ihre Entwässerung • Potentielle Erosionsgefährdung durch Wind • Potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser • Grundwasserneubildung/ Nitratwaschungsgefährdung • Trinkwassergewinnung • Überschwemmungsgebiete • Klimaökologische Regionen in Niedersachsen 	<p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans werden bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.</p>
<p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Landschaftsteilräume, die aufgrund ihrer hohen bis sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (bewertet anhand des Kriteriums landschaftliche Eigenart, die anhand der Indikatoren naturraumtypische Vielfalt, Natur-</p>	<p>Der Teilflächennutzungsplan hat das Ziel negative Auswirkungen der Windenergie auf das Landschaftsbild sowie deren Erholungswert weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Um akustische und visuelle Störungen zu vermeiden, wurden harte und weiche Tabukriterien definiert. Mit Hilfe der Tabukriterien wird sichergestellt,</p>

Ziele und Planungen	Berücksichtigung im Plan
<p>lichkeitsgrad und historische Kontinuität ermittelt wurde; vgl. Kap.3.3) und dem weitgehenden Fehlen von akustischen, olfaktorischen oder visuellen Beeinträchtigungen die Voraussetzungen für das Natur- und Landschaftserleben erfüllen, sind zu sichern.</p> <p>Beeinträchtigungen der Landschaft und ihres Erholungswertes sind zu vermeiden und zu vermindern. Hierbei sind insbesondere auch die gering lärmbelasteten Landschaftsräume zu sichern.</p> <p>Weitere visuelle Beeinträchtigungen von Landschaftsteilräumen (wie großflächiger Energiepflanzenanbau) sind zu vermeiden.</p> <p>Zukünftige visuelle, akustische, olfaktorische und lufthygienische oder sonstige Beeinträchtigungen sind in den Bereichen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild zu vermeiden.</p>	<p>dass die Windenergieanlagen nicht in empfindlichen Bereich von Natur und Landschaft errichtet werden und einen Mindestabstand zu diesen wahren.</p>
<p><u>Energie</u></p> <p>Die Windenergienutzung stellt bereits heute den für die Region Hannover wichtigsten Träger der Erneuerbaren Energien dar. Im Zuge der Fortschreibung des RROP (2015) wird auch das gesamträumliche Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung fortgeschrieben werden. Den Schwerpunkt bildet der Ausbau der Windkraft durch ein Repowering – dem Austausch älterer Windenergieanlagen zu Gunsten größerer, leistungsfähigerer – in den bestehenden Vorrangstandorten. Die Festlegung neuer Vorrangstandorte wird angestrebt.</p> <p>Die Städte Neustadt a. Rbge. und Pattensen sowie die Gemeinde Uetze liefern die größten erzeugten Windstrommengen. Die höchsten bislang installierten Anlagen stehen im Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge. (Windpark Niedernstöcken mit 5 Anlagen) und haben eine Gesamthöhe von 186 m. Anlagen mit einer Höhe von 200 m existieren zur Zeit noch nicht.</p> <p>Bei dem sogenannten Repowering wird nun auf deutlich größere Anlagen gesetzt: „Der Ausbau der Windenergienutzung ist vorausschauend auf die technisch weiterentwickelten Windenergieanlagen auszurichten. Es sind die planerischen Weichen für den Generationswechsel der Windenergieanlagen, die bereits heute bis zu 200 m Gesamthöhe aufweisen, zu stellen. Daher soll künftig auch vollständig auf bauplanerische Höhenbegrenzungen verzichtet werden“ (REGION HANNOVER 2012).</p> <p>Im Zuge der "Energiewende" strebt die die Region Hannover die Festlegung weiterer Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung an. Als mögliche zusätzliche Standorte sind bereits konkret angedacht (REGION HANNOVER 2012):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Neustadt a. Rbge. – im Bereich des Windparks Nöpke 	<p>Der Teilflächennutzungsplan sieht auch vor, Repoweringstandorte auszuweisen. Damit entspricht er den Zielen des Landschaftsrahmenplans der Region Hannover 2013.</p>

D.6 Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: 6. Februar 2014)

Ziele und Planungen	Berücksichtigung im Plan
<p><u>Abstand Siedlungsbereich:</u></p> <p>Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB): 400m hT; > 300-600m wT</p> <p>Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB): 400m hT; > 200m wT</p> <p>Wochenendhaus-, Ferienhaus-, Campinggebiete: 400m hT; > 300-600m wT</p> <p>Gewerbe und Industriegebiete: 400m hT; 0 wT</p>	<p>Die Planung steht mit den Empfehlungen des NLT in Einklang und unterschreitet die empfohlenen Abstandsmaße nicht.</p>
<p><u>Abstand Infrastruktur:</u></p> <p>Bundesautobahnen: 40m hT; >160m wT</p> <p>Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: 20m hT, > 180m wT Gleisanlagen und Schienenwege: 200m wT</p> <p>Bundeswasserstraßen: 50m hT; > 150 wT</p> <p>Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV): > 100m wT</p> <p>Transportleitungen u. oberirdische Betriebsanleitungen der Erdöl- und Erdgasindustrie: > 730 wT</p>	<p>Der Abstand zu Infrastrukturanlagen wird in der Planung als Restriktionskriterium gehandhabt, welches gegen die individuelle Nutzung der Fläche für Windenergieanlagen sprechen kann. Hier weicht die Methodik von der Empfehlung des NLT ab, die für Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie Bundeswasserstraßen Abstandsflächen als hartes Tabukriterium empfiehlt.</p>
<p><u>Natur und Landschaft, Umwelt</u></p> <p>Naturschutzgebiet: 200m wT</p> <p>Pot. Naturschutzgebiet nach Landschaftsrahmenplan: Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks erforderlich (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)</p> <p>Biosphärenreservat: § 25 BNatSchG i.V.m. §§ 23, 26 BNatSchG, harte Tabuzone entsprechend der Zonierung; > 500m wT</p> <p>Natura 2000- Gebiet soweit mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck/ Erhaltungszielen (v. a. Schutz von Vogel- und Fledermausarten): § 31 ff BNatSchG i.V.m einzelge-</p>	<p>Bezüglich der Naturschutzgebiete werden die Empfehlungen des NLT übernommen.</p> <p>Potentielle Naturschutzgebiete werden nicht als Tabukriterien verwendet, sind aber in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Für Neustadt nicht relevant.</p> <p>Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung gefolgt. Zusätzliche Abstände werden auf der Ebene der Fläche-</p>

Ziele und Planungen	Berücksichtigung im Plan
bietlichem Schutzzweck und Erhaltungszielen; > 1200m wT	nnutzungsplan nicht berücksichtigt.
Natura 2000- Gebiet (weitere): Abstandsfestlegung entsprechend gebietsspezifischen Schutzzweck und Erhaltungszielen	Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung gefolgt. Zusätzliche Abstände werden auf der Ebene der Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt.
Landschaftsschutzgebiet (mit Bauverbot und/ oder nicht zu vereinbarendem Schutzzweck): ja, hT nach § 26 BNatSchG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung	Anders als die NLT-Empfehlung erfolgt eine Einordnung zunächst als weiche Tabukriterien Zusätzliche Abstände werden auf der Ebene der Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt.
Landschaftsschutzgebiet (weitere): ja, wT nach § 26 BNatSchG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung, ggf. Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks erforderlich	Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung gefolgt. Zusätzliche Abstände werden auf der Ebene der Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt.
Pot. Landschaftsschutzgebiet nach Landschaftsrahmenplan: ja, wT - Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks erforderlich	Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung nicht gefolgt.
Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (≥ 1 ha): 50m hT	Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung gefolgt. Zusätzliche Abstände werden auf der Ebene der Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt.
Wasserschutzgebiet (Zone I und II): ja, hT - Zone I; § 51 WHG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung und DVGWArbeitsblatt W 101	Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung gefolgt.
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung: > 1200m wT	Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung gefolgt. Zusätzliche Abstände werden auf der Ebene der Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt.
Brutvögellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung: > 1200m wT	Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung gefolgt. Zusätzliche Abstände werden auf der Ebene der Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt.
Brutvögellebensräume lokaler Bedeutung: > 500m wT	Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung gefolgt. Zusätzliche Abstände werden auf der Ebene der Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt.
Gastvögellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung:> 1200 wT	Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung gefolgt. Zusätzliche Abstände werden auf der Ebene der Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt.
Gastvögellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung: > 500m wT	Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung gefolgt. Zusätzliche Abstände werden auf der Ebene der Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt.
Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung: Erfordernis einer aktuellen, regionalen Landschaftsbildbewertung, Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit: hT	Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung gefolgt. Zusätzliche Abstände werden auf der Ebene der Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt.
Wald: > 200 wT	Bzgl. der Fläche und der Abstandsempfehlung wird der NLT-Empfehlung gefolgt.
Festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwem-	

Ziele und Planungen	Berücksichtigung im Plan
mungsgebiet: ja, wT - Ausnahmeentscheidung § 78 WHG; LROP 2008, 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1f	Bzgl. der Fläche wird der NLT-Empfehlung gefolgt. Zusätzliche Abstände werden auf der Ebene der Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt.
<u>Vorranggebiete (VR) der Landesplanung/ LROP</u> Der Windenergie stehen entgegen: VR Rohstoffgewinnung, VR Güterverkehrszentrum, VR Seehafen/Binnenhafen, VR Verkehrsflughafen, VR Großkraftwerk, VR Haupteisenbahnstrecke, VR sonstige Eisenbahnstrecke; VR Autobahn, VR Hauptverkehrsstraße, VR Hauptverkehrsstraße (vier-spurig), VR Schifffahrt, VR Leitungstrasse, VR Entsorgung radioaktiver Abfälle.	Die Kategorien richten sich an die Regionalplanung.

E. UMWELTBERICHT ZU DEN EINZELNEN KONZENTRATIONSFLÄCHEN

Im Geltungsbereich, dem Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge., sollen insgesamt elf Konzentrationsflächen mit der Zweckbestimmung Windkraftnutzung ausgewiesen werden. Im Folgenden werden zur deutlicheren Übersicht die Flächen einzeln behandelt.

1. Konzentrationsfläche 1: Laderholz

Die Konzentrationsfläche liegt in einem leicht welligen Landschaftsraum. Im südlichen Teilbereich überwiegen mittlere Schlaggrößen der landwirtschaftlichen Flächen. In diesem Bereich gliedern Baumreihen die Landschaft.

Im nördlichen Bereich grenzt die Fläche an Waldbereiche an. Die Einschübe in den Waldrandbereichen bzw. die in die landwirtschaftlichen Flächen hineinragenden Waldteile und Baumreihen bereichern dort das Landschaftsbild.

Der zentrale Bereich erscheint als intensiv-landwirtschaftlich genutzte Feldflur.

Die Konzentrationsfläche ist bereits durch zahlreiche Windkraftanlagen vorbelastet. Nur der nordwestliche und der nordöstliche Bereich ist noch nicht mit Windkraftanlagen bebaut.

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
Mensch	<p><u>Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Mensch</u> Die Konzentrationsflächen Laderholz liegen in einem Abstand von mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich.</p> <p><u>Erholungsfunktion</u> Die Erholungseignung der Landschaft westlich von Laderholz würde durch die sehr große Windparkfläche beeinträchtigt.</p> <p><u>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</u> Ein Windpark auf der Suchfläche hat eine gewisse Barriere- bzw. Einkreisungswirkung gegenüber dem Ortsteil Laderholz und (eingeschränkt) auch Bevensen.</p> <p><u>Wohnumfeldfunktion</u> wird ergänzt</p> <p><u>Relevante Vorbelastung</u> Sehr großer Teil der Fläche ist bereits mit WKA bebaut.</p>	<p>Das Maß der Beeinträchtigungen der Bewohner durch die von den Windenergieanlagen verursachten Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe) hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Topographie, vorherrschende Windrichtung, Vorbelastung u.a.). Auf Grund der bei der Planung aus Vorsorgegründen berücksichtigten Abstände sind Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang im Allgemeinen nicht zu erwarten. Im Genehmigungsverfahren für neue Anlagen ist zu klären, ob es im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.</p> <p>Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch überschritten, sobald Ortschaften zu einem erheblichen Teil durch Windanlagen eingekreist werden. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.</p>
Tiere und Pflanzen	<p><u>Bestand</u> Die Flächen werden auf großen landwirtschaftlichen Schlägen intensiv-landwirtschaftlich genutzt. Biotope gemäß § 30 NatSchG: keine</p> <p><u>Bedeutung des Gebietes für die Flora – Arten- und Biotopschutz</u> Lapla: Beiplan Nr. 7: Extensivierungseignung / Biotop-</p>	<p>Flora: Durch den Bau weiterer Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Infrastruktur werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen und insbesondere gehen vorhandene Vegetationsstrukturen verloren.</p> <p>Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der aktuellen Vorbelastungen werden dort Eingriffe als hinnehmbar bewertet.</p>

	<p>entwicklungspotential: sehr gering; östliche Teilflächen: mittel</p> <p>LRP: Karte 5a – Zielkonzept:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiet mit Kategorie Ia/II unweit südlich (Entwicklung und Sicherung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope, aber mit größeren Flächenanteilen geringerer Wertigkeit/ Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft (abiotische Schutzgüter) <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Flora</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden mehrere Biotope in unmittelbarer Nähe (Einzelobjekte/Flächen < 1 ha) - in südlicher Umgebung vereinzelte Biotope (Einzelobjekte/Flächen < 1 ha) <p>LRP: Karte 5b – Biotopverbund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - größtenteils keine Biotopverbunde - im Norden Teilfläche Offenlandgebiet (Verbindungsfläche) in der Suchfläche und angrenzend - unweit südlich Feuchtlebensraum (Kernfläche regionaler Bedeutung) 	<p>Fauna: Die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse (Barrierewirkungen, Kollisionsgefahr, Verdrängungseffekte) differieren stark nach Anlagenstandort und betroffener Art. Sie werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und müssen gegebenenfalls fachgutachterlich geklärt werden. Dabei ist die vorhandene Vorbelastung der Fläche zu berücksichtigen. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu veranlassen.</p>
Boden	wird ergänzt	<p>Die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Windenergieanlagen und für die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) ist unvermeidlich. Durch Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden. Im Genehmigungsverfahren ist eine Minimierung der notwendigen Eingriffe (z.B. Nutzung bereits erschlossener Standorte) zu gewährleisten. Bestehende Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz sind positiv zu bewerten.</p>
Wasser	Fließgewässer I und II. Ordnung sind nicht betroffen	<p>In den Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist von einer Vorbelastung von Oberflächen- und Grundwasser auszugehen. Eine Schonung vorhandener Gewässer kann im Genehmigungsverfahren durch Auflagen gewährleistet werden.</p>
Luft und Klima	LRP: Karte 5a – Zielkonzept: im Norden, Osten und Süden grenzen Gebiete mit stärkerer Hangneigung und/oder klimatischer Ausgleichsfunktion direkt an	<p>Windanlagen tragen zum allgemeinen Klimaschutz bei und sind diesbezüglich positiv zu bewerten.</p> <p>Die angrenzenden Gebiete werden nicht negativ betroffen.</p>
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	<p>LRP: Karte 2 – Landschaftsbild:</p> <p>Größerer Teilraum im Süden: mittlere Bedeutung.</p> <p>Übrige Fläche (zentraler Bereich): geringe Bedeutung</p> <p><u>Relevante Vorbelastung des Gebietes</u></p> <p>15 WKA bereits vorhanden</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Landschaft</u></p> <p>LRP: Karte 6 – SPE bestimmter Teile von Natur und Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Suchfläche keine Schutzgebiete 	<p>Die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen führen als mastartige Bauwerke auf Grund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der Landschaft.</p> <p>Die Anlagen sind aufgrund des flachen Reliefs der Landschaft und der Standorte weithin sichtbar und tragen durch die Drehbewegung der Rotoren zu einer starken Überformung der Landschaftswahrnehmung bei.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in dem Bereich stark gemindert.</p> <p>Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - im Norden grenzt LSG-H7 direkt an - im Süden grenzt LSG-H6 direkt an - potenzielles NSG GW N2 unweit südlich - potenzielles LSG H 7n unweit östlich 	<p>hinnehmbaren Zusatzbelastung.</p> <p>Der Schutz des Landschaftsbildes muss in den betroffenen großflächigen Bereichen zumindest in den Teilen zurückstehen, die mit Kategorie 3 (mittlere Bedeutung) bewertet sind. Dabei ist schutzmindernd zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch insgesamt 15 WKA in dem Bereich vorhanden ist.</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine bekannt.	Bis auf Boden- und Naturdenkmäler in aufgelisteten Flächen sind bislang keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter festzustellen.
Wechselwirkungen	Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind nicht zu erkennen.	Keine erheblichen Auswirkungen

2. Konzentrationsfläche 2: Amedorf Mandelsloh

Die Konzentrationsfläche weist ein flaches Relief auf. Der Bereich ist landwirtschaftlich geprägt. Die Suchfläche wird mittig durch einen langgestreckte Baum- und Heckenstreifen gegliedert. Einzelne Bäume oder Baumgruppen lockern das Landschaftsbild etwas auf. Die Schläge sind von mittlerer Größe. In der Fläche sind bereits **9 Windkraftanlagen** errichtet.

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
Mensch	<p><u>Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Mensch</u></p> <p>Die Konzentrationsflächen Amedorf, Mandelsloh liegen in einem Abstand von mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich</p> <p><u>Erholungsfunktion</u></p> <p>Die Erholungseignung der Fläche ist betroffen. Die Fläche ist allerdings durch 9 Windkraftanlagen vorbelastet.</p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 11: Südlicher Bereich Landschaftsbild und Erholungseignung: Unattraktive Bereiche</p> <p><u>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</u></p> <p>Im Zusammenwirken mit dem bestehenden Windpark Mandelsloh ergäbe sich sehr langgestreckter Windpark mit optischer Barrierewirkung für Einwohner von Mandelsloh und Amedorf Richtung Westen.</p>	<p>Das Maß der Beeinträchtigungen der Bewohner durch die von den Windenergieanlagen verursachten Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe) hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Topographie, vorherrschende Windrichtung, Vorbelastung u.a.). Auf Grund der bei der Planung aus Vorsorgegründen berücksichtigten Abstände sind Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang im Allgemeinen nicht zu erwarten.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren für neue Anlagen ist zu klären, ob es im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung können Auflagen erteilt werden (Abschaltautomatiken bzgl. Schattenwurf; zeitliche Beschränkungen des Betriebs u.a.).</p> <p>Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch überschritten, sobald Ortschaften zu einem erheblichen Teil durch Windanlagen eingekreist werden.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit in dem Bereich gemindert.</p> <p>Die optische Barrierewirkung für die Ortsteile Mandelsloh und Amedorf muss aufgrund der großen Bedeutung der Fläche für den Ausbau der Windenergie und aufgrund der Vorbelastung hingenommen werden.</p>
Tiere und	<u>Bestand</u>	Flora: Durch den Bau weiterer Windenergieanlagen

Pflanzen	<p>Biotope gemäß § 30 NatSchG: keine</p> <p>LRP: Karte 5b – Biotopverbund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zentrale Teilfläche Offenlandgebiet (Verbindungsfläche) - Grenze der Naturräume 622 und 627 verläuft durch Süden der Fläche - Grenze der naturräumlichen Einheiten 627.13 und 627.14 westlich angrenzend - regional bedeutsamer Korridor beginnt im südlichsten Bereich der Fläche und verbindet das o.g. Offenlandgebiet mit nahe gelegenen Feuchtlebensraum (Kerngebiet nationaler Bedeutung) <p><u>Bedeutung des Gebietes für die Flora – Arten- und Biotopschutz</u></p> <p>Lapla: Beiplan Nr. 7: Extensivierungseignung / Biotopentwicklungspotential: mittel (überwiegend); kleine Teilbereiche: gering</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Flora</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotope (Einzelobjekte/Flächen < 1 ha) in weiterer südlicher und westlicher Umgebung 	<p>gen einschließlich der notwendigen Infrastruktur werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen und insbesondere gehen vorhandene Vegetationsstrukturen verloren.</p> <p>Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der aktuellen Vorbelastungen werden dort Eingriffe als hinnehmbar bewertet.</p> <p>Fauna: Die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse (Barrierewirkungen, Kollisionsgefahr, Verdrängungseffekte) differieren stark nach Anlagenstandort und betroffener Art. Dabei ist die bestehende Vorbelastung schutzmindernd zu berücksichtigen.. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu veranlassen.</p>
Boden	Wird ergänzt	<p>Die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Windenergieanlagen und für die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) ist unvermeidlich. Durch Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden. Im Genehmigungsverfahren ist eine Minimierung der notwendigen Eingriffe (z.B. Nutzung bereits erschlossener Standorte) zu gewährleisten. Bestehende Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz sind positiv zu bewerten.</p>
Wasser	Fließgewässer I und II. Ordnung : nicht betroffen	<p>In den Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist von einer Vorbelastung von Oberflächen- und Grundwasser auszugehen.</p> <p>Eine Schonung vorhandener Gewässer kann im Genehmigungsverfahren durch Auflagen gewährleistet werden.</p>
Luft und Klima	Keine Besonderheiten.	Windanlagen tragen zum allgemeinen Klimaschutz bei und sind diesbezüglich positiv zu bewerten.
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	<p>LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: Unattraktive Bereiche: Fast vollständig: Großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Intensive Nutzung, ausgeräumte Feldflur, wenig Relief und gliedernde Grünstruktur</p> <p>Das Gebiet ist durch den Windpark Mandelsloh mit 9 Windkraftanlagen vorbelastet.</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Landschaft</u></p> <p>LRP: Karte 6 – SPE bestimmter Teile von Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - südlicher Teil potenzielles LSG H 8n - im Nordosten und Südosten grenzt LSG-H8 direkt an 	<p>Die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen führen als mastartige Bauwerke auf Grund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der Landschaft.</p> <p>Die Anlagen sind aufgrund des flachen Reliefs der Landschaft und der Standorte weithin sichtbar und tragen durch die Drehbewegung der Rotoren zu einer starken Überformung der Landschaftswahrnehmung bei.</p> <p>Zwar grenzen Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild unmittelbar westlich an.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in dem Bereich jedoch bereits stark gemindert.</p> <p>Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung.</p>

Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine bekannt.	Bis auf Boden- und Naturdenkmäler in aufgelisteten Flächen sind bislang keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter festzustellen.
Wechselwirkungen	Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind nicht zu erkennen.	Keine erheblichen Auswirkungen

3. Konzentrationsfläche 3: Eilvese/Hagen

Das Konzentrationsfläche 3 Eilvese/Hagen weist eine sehr flache Topographie auf. Sie stellt sich als zusammenhängender, intensiv-landwirtschaftlich genutzter Bereich auf großen landwirtschaftlichen Schlägen dar. Die Fläche weist kaum die Landschaft strukturierende Grünelemente (Gehölze, Baumreihen) auf. In der unmittelbaren Umgebung gibt es zum Waldrand hin strukturierende Grünelemente in Form einzelner Baumgruppen. Südwestlich der Suchfläche liegt ein herangerückter Aussiedlerhof. Der südliche Bereich der Suchfläche ist durch **zwei WKA** älterer Bauart vorbelastet.

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
Mensch	<p><u>Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Mensch</u> Die Konzentrationsfläche Eilvese, Hagen liegt in einem Abstand von mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich.</p> <p><u>Erholungsfunktion</u> Die Fläche ist im Landschaftsplan ganz überwiegend als unattraktiv für die Belange der Erholung dargestellt (Beiplan 11). Demgegenüber weist der Landschaftsplan (Beiplan 10, Fachplanung Erholung) den Bereich, wohl aufgrund seiner Lage im Naturpark Steinhuder Meer, als Bereich mit erhöhter Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus. Die aktuelle Karte 2 des Landschaftsrahmenplans (Stand 2012) stuft den Landschaftsteilraum wiederum mit der Kategorie „geringe Bedeutung“ ein, was dem eigenen Vor-Ort-Eindruck des Planungsbüros und der Stadt auch entspricht.</p> <p><u>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</u> keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Wohnumfeldfunktion</u> Fläche trägt bei kompletter Nutzung aufgrund der Länge ggf. zur Einkreisung von Hagen bei.</p> <p><u>Relevante Vorbelastung</u> Der südliche Bereich der Suchfläche ist durch zwei WKA älterer Bauart vorbelastet.</p>	<p>Das Maß der Beeinträchtigungen der Bewohner durch die von den Windenergieanlagen verursachten Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe) hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Topographie, vorherrschende Windrichtung, Vorbelastung u.a.). Auf Grund der bei der Planung aus Vorsorgegründen berücksichtigten Abstände sind Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang im Allgemeinen nicht zu erwarten.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren für neue Anlagen ist zu klären, ob es im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung können Auflagen erteilt werden (Abschaltautomatiken bzgl. Schattenwurf; zeitliche Beschränkungen des Betriebs u.a.).</p> <p>Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch überschritten, sobald Ortschaften zu einem erheblichen Teil durch Windanlagen eingekreist werden.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit in dem Bereich stark gemindert.</p> <p>Aufgrund des Abstandes von ca. 1000 m zum Ortsteil Hagen ist die gewisse einkreisende Wirkung bzgl. des Ortsteils durch die beiden Konzentrationsflächen Eilvese und Mariensee hinnehmbar.</p> <p>Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung.</p>
Tiere und Pflanzen	<p><u>Bestand</u> Naturpark Steinhuder Meer: Gesamte Fläche liegt im Naturpark.</p>	<p>Flora: Durch den Bau weiterer Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Infrastruktur werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen und insbesondere gehen vorhandene Vegeta-</p>

	<p>LaPla: Beiplan Nr. 8: Flächen- und Biotopentwicklung: Vorrangflächen für Land- und Forstwirtschaft: Biotopentwicklungspotential: gering</p> <p><u>Relevante Vorbelastung des Gebietes</u></p> <p>Der südliche Bereich der Konzentrationsfläche ist durch zwei WKA älterer Bauart vorbelastet.</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Fauna</u></p> <p>LRP: Karte 5b – Biotopverbund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Aussagen für das Gebiet - im Osten und Süden grenzt Feuchtlebensraum an (Kernfläche regionaler Bedeutung) - im Norden grenzt regional bedeutsamer Korridor an, der o.g. Feuchtlebensraum mit einem ebenfalls angrenzenden Offenlandgebiet (Verbindungsfläche) verbindet <p><u>Flora:</u></p> <p>Sie stellt sich als zusammenhängender, intensiv landwirtschaftlich genutzter Bereich auf großen landwirtschaftlichen Schlägen dar. Die Fläche weist kaum die Landschaft strukturierende Grünelemente (Gehölze, Baumreihen) auf. In der unmittelbaren Umgebung gibt es zum Waldrand hin strukturierende Grünelemente in Form einzelner Baumgruppen. Südwestlich der Suchfläche liegt ein herangerückter Aussiedlerhof.</p> <p><u>Bedeutung des Gebietes für die Flora – Arten- und Biotopschutz</u></p> <p>LRP: Karte 5b – Biotopverbund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Aussagen für das Gebiet 	<p>tionsstrukturen verloren.</p> <p>Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der aktuellen Vorbelastungen werden dort Eingriffe als hinnehmbar bewertet. Dies gilt trotz der Lage des Gebietes im Naturpark Steinhuder Meer. Die Fläche selbst hat nur geringe Bedeutung für das Biotopentwicklungspotenzial.</p> <p>Fauna: Die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse (Barrierewirkungen, Kollisionsgefahr, Verdrängungseffekte) differieren stark nach Anlagenstandort und betroffener Art.</p> <p>Dabei ist die bestehende Vorbelastung schutzmindernd zu berücksichtigen.. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu veranlassen.</p>
Boden	<p>LRP: Karte 6 – SPE bestimmter Teile von Natur und Landschaft:- grundwasserschonende Bodennutzung im Südwesten des Gebietes vorgesehen</p>	<p>Die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Windenergieanlagen und für die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) ist unvermeidlich. Durch Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden. Im Genehmigungsverfahren ist eine Minimierung der notwendigen Eingriffe (z.B. Nutzung bereits erschlossener Standorte) zu gewährleisten. Bestehende Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz sind positiv zu bewerten.</p>
Wasser	<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Fließgewässer I und II. Ordnung: nicht betroffen</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>LRP: Karte 6 – SPE bestimmter Teile von Natur und Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundwasserschonende Bodennutzung im Südwesten des Gebietes vorgesehen 	<p>In den Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist von einer Vorbelastung von Oberflächen- und Grundwasser auszugehen.</p> <p>Eine Schonung vorhandener Gewässer kann im Genehmigungsverfahren durch Auflagen gewährleistet werden.</p>
Luft und Klima	<p>Keine Besonderheiten.</p>	<p>Windanlagen tragen zum allgemeinen Klimaschutz bei und sind diesbezüglich positiv zu bewerten.</p>
Landschaft, Landschaftsbild,	<p><u>Bedeutung des Gesamtgebietes für die Landschaft</u></p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Die Fläche ist im Landschaftsplan ganz überwiegend</p>	<p>Die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen führen als mastartige Bauwerke auf Grund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der</p>

<p>Ortsbild</p>	<p>als unattraktiv für die Belange der Erholung dargestellt (Beiplan 11). Demgegenüber weist der Landschaftsplan (Beiplan 10, Fachplanung Erholung) den Bereich, wohl aufgrund seiner Lage im Naturpark Steinhuder Meer, als Bereich mit erhöhter Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus. Die aktuelle Karte 2 des Landschaftsrahmenplans (Stand 2012) stuft den Landschaftsteilraum wiederum mit der Kategorie „geringe Bedeutung“ ein, was dem eigenen Vor-Ort-Eindruck des Planungsbüros und der Stadt auch entspricht.</p> <p>Bereiche mit gehobener Bedeutung für das Landschaftsbild: Teilbereiche im nordwestlichen Teil der Suchfläche 19 davon betroffen. Bewertung Landschaftsteilräume: 3 = mittlere Bedeutung; Großer Teil der Fläche 19 aber hiervon unberührt.</p> <p><u>Relevante Vorbelastung des Gebietes</u></p> <p>Der südliche Bereich der Suchfläche ist durch zwei WKA älterer Bauart vorbelastet.</p>	<p>Landschaft.</p> <p>Die Anlagen sind aufgrund des flachen Reliefs der Landschaft und der Standorte weithin sichtbar und tragen durch die Drehbewegung der Rotoren zu einer starken Überformung der Landschaftswahrnehmung bei.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in dem Bereich stark gemindert.</p> <p>Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung.</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter: Nur geringe Auswirkung, da bereits Vorbelastung mit WKA.</p> <p>Aufgrund seiner Länge würde die Nutzung der Suchfläche die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Eilvese an dessen gesamter nordöstlicher Grenze einschränken (notwendige Abstände)</p>	<p>Bis auf Boden- und Naturdenkmäler in aufgelisteten Flächen sind bislang keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter festzustellen.</p>
<p>Wechselwirkungen</p>	<p>Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind nicht zu erkennen.</p>	<p>Keine erheblichen Auswirkungen</p>

4. Konzentrationsfläche 4: Nöpke

Die Topographie des Bereichs ist flach bis leicht hügelig. Die Konzentrationsfläche und die Umgebung sind weitläufig durch landwirtschaftlich große Schläge geprägt. Es sind kaum strukturbildende Grünelemente (Gehölze, Baumreihen etc.) vorhanden. Die Landschaft ist durch die **fünf bestehenden WKA**, eine der Suchfläche südlich vorgelegte Freileitungstrasse sowie durch die Sichtbeziehungen zu den Windkraftstandorten Wenden-Borstel (Nachbargemeinde) und Laderholz vorbelastet.

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
<p>Mensch</p>	<p><u>Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Mensch</u></p> <p>Die Konzentrationsflächen Nöpke liegen in einem Abstand von mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich.</p> <p><u>Erholungsfunktion</u></p> <p>Bereich bereits mit WKA vorbelastet.</p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: Unattraktive Bereiche</p> <p><u>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</u></p>	<p>Das Maß der Beeinträchtigungen der Bewohner durch die von den Windenergieanlagen verursachten Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe) hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Topographie, vorherrschende Windrichtung, Vorbelastung u.a.). Auf Grund der bei der Planung aus Vorsorgegründen berücksichtigten Abstände sind Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang im Allgemeinen nicht zu erwarten.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren für neue Anlagen ist zu klären, ob es im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung können Aufla-</p>

	<p>Keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Relevante Vorbelastung</u> Auf der Fläche sind bereits WKA realisiert.</p>	<p>gen erteilt werden (Abschaltautomatiken bzgl. Schattenwurf; zeitliche Beschränkungen des Betriebs u.a.).</p> <p>Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch überschritten, sobald Ortschaften zu einem erheblichen Teil durch Windanlagen eingekreist werden.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit in dem Bereich stark gemindert.</p> <p>Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung.</p>
Tiere und Pflanzen	<p><u>Bestand</u> Biotope gemäß § 30 NatSchG: keine</p> <p><u>Bedeutung des Gebietes für die Flora – Arten- und Biotopschutz</u> Lapla: Beiplan Nr. 7: Extensivierungseignung / Biotopentwicklungspotential: gering LaPla: Beiplan Nr. 8: Flächen- und Biotopentwicklung: Vorrangflächen für Land- und Forstwirtschaft: Biotopentwicklungspotential: gering</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Flora</u> LRLRP: Karte 5b – Biotopverbund - Gebiet selbst ohne Biotopverbunde - im Osten grenzt Feuchtlebensraum an (Kerngebiet regionaler Bedeutung) - im Süden grenzen regional bedeutsamer Korridor und Waldfläche (Verbindungsfläche) an</p>	<p>Flora: Durch den Bau weiterer Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Infrastruktur werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen und insbesondere gehen vorhandene Vegetationsstrukturen verloren.</p> <p>Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der aktuellen Vorbelastungen werden dort Eingriffe als hinnehmbar bewertet.</p> <p>Fauna: Die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse (Barrierewirkungen, Kollisionsgefahr, Verdrängungseffekte) differieren stark nach Anlagenstandort und betroffener Art. Dabei ist die bestehende Vorbelastung schutzmindernd zu berücksichtigen. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu veranlassen.</p>
Boden	Keine Besonderheiten bekannt.	Die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Windenergieanlagen und für die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) ist unvermeidlich. Durch Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden. Im Genehmigungsverfahren ist eine Minimierung der notwendigen Eingriffe (z.B. Nutzung bereits erschlossener Standorte) zu gewährleisten. Bestehende Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz sind positiv zu bewerten.
Wasser	Fließgewässer I und II. Ordnung : nicht betroffen	In den Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist von einer Vorbelastung von Oberflächen- und Grundwasser auszugehen. Eine Schonung vorhandener Gewässer kann im Genehmigungsverfahren durch Auflagen gewährleistet werden.
Luft und Klima	<p><u>Bedeutung der Umgebung für das Schutzgut Luft und Klima</u> - Gebiete mit stärkerer Hangneigung und/oder klimatischer Ausgleichsfunktion in südwestlicher und südöstlicher Umgebung</p>	Windanlagen tragen zum allgemeinen Klimaschutz bei und sind diesbezüglich positiv zu bewerten.
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	<p><u>Bedeutung des Gesamtgebietes für die Landschaft</u> <u>Landschaftsbild</u> LaPla: Beiplan Nr. 6 – Ästhetische Ressource: kulturnaturlandschaftlich</p>	<p>Die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen führen als mastartige Bauwerke auf Grund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der Landschaft.</p> <p>Die Anlagen sind aufgrund des flachen Reliefs der</p>

	<p>LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: Unattraktive Bereiche: Großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Intensive Nutzung, ausgeräumte Feldflur, wenig Relief und gliedernde Grünstruktur</p> <p>LRP: Karte 2 – Landschaftsbild: Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung</p> <p><u>Relevante Vorbelastung des Gebietes</u> Auf der Fläche sind bereits WKA realisiert.</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Landschaft</u> Südöstlich angrenzend an LSG und Bereiche mit gehobener Bedeutung für das Landschaftsbild</p>	<p>Landschaft und der Standorte weithin sichtbar und tragen durch die Drehbewegung der Rotoren zu einer starken Überformung der Landschaftswahrnehmung bei.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in dem Bereich stark gemindert.</p> <p>Darüber hinaus ist das Landschaftsbild in dem Bereich von nur geringer Bedeutung.</p> <p>Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung.</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine bekannt.	Bis auf Boden- und Naturdenkmäler in aufgelisteten Flächen sind bislang keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter festzustellen.
Wechselwirkungen	Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind nicht zu erkennen.	Keine erheblichen Auswirkungen

5. Konzentrationsfläche 5: Büren/ Wulfelade

Der Bereich der Konzentrationsfläche 5 bildet gegenüber den umliegenden Bereichen eine leichte Anhöhe. Die Flächen werden auf großen landwirtschaftlichen Schlägen intensiv-landwirtschaftlich genutzt. Der Standort ist durch eine befestigte Straße von der Ortslage Wulfelade aus gut erschlossen. In der **Konzentrationsfläche und seiner Umgebung stehen bereits acht Windkraftanlagen**. Vom Aussiedlerhof am Ortsrand von Wulfelade aus gesehen wirken die Windkraftanlagen aufgrund ihrer topographischen Lage (leichte Anhöhe) relativ dominant. Vom Zentrum der Fläche aus sind die Windkraftanlagen am Standort Lutter gut zu sehen.

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
Mensch	<p><u>Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Mensch</u> Die Konzentrationsflächen Büren, Wulfelade liegen in einem Abstand von mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich</p> <p>·</p> <p><u>Erholungsfunktion</u> Die Fläche ist im Landschaftsplan als unattraktiv für die Belange der Erholung dargestellt. Der Landschaftsteilraum ist nach der Bewertung des LRP (2012) nur von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.</p> <p>Fläche trägt zur Einkreisung des Ortsteils Büren mit bei (daneben Suchfläche 28 und 23). Die optisch bedrängende Wirkung ist aber aufgrund des groß gewählten Siedlungsabstandes stark gemindert.</p> <p>Erholungseignung der Fläche betroffen.</p>	<p>Das Maß der Beeinträchtigungen der Bewohner durch die von den Windenergieanlagen verursachten Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe) hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Topographie, vorherrschende Windrichtung, Vorbelastung u.a.). Auf Grund der bei der Planung aus Vorsorgegründen berücksichtigten Abstände sind Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang im Allgemeinen nicht zu erwarten.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren für neue Anlagen ist zu klären, ob es im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung können Auflagen erteilt werden (Abschaltautomatiken bzgl. Schattenwurf; zeitliche Beschränkungen des Betriebs u.a.).</p>

	<p>LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: Unattraktive Bereiche:</p> <p><u>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</u></p> <p>Evt. Einkreisung Büren. – Diese ist aber bereits vorhanden.</p> <p>Keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Wohnumfeldfunktion</u></p> <p>wird ergänzt</p> <p><u>Relevante Vorbelastung</u></p> <p>Auf der Fläche sind bereits vier WKA realisiert</p>	<p>Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch überschritten, sobald Ortschaften zu einem erheblichen Teil durch Windanlagen eingekreist werden.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit in dem Bereich stark gemindert.</p> <p>Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung.</p>
Tiere und Pflanzen	<p><u>Bestand</u></p> <p>Die Flächen werden auf großen landwirtschaftlichen Schlägen intensiv-landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Biotope gemäß § 30 NatSchG: keine</p> <p><u>Bedeutung des Gebietes für die Flora – Arten- und Biotopschutz</u></p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 7: Extensivierungseignung / Biotopentwicklungspotential: mittel</p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 8: Flächen- und Biotopentwicklung: Vorrangflächen für Land- und Forstwirtschaft: Biotopentwicklungspotential: mittel</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Flora</u></p> <p>LRP: Karte 5b – Biotopverbund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Eintragung für das Gebiet - Suchfläche grenzt im Westen direkt an Waldgebiet (Verbindungsfläche) - LSG-H3 grenzt direkt westlich an - in weiterer westlicher Umgebung soll Entwicklung des Waldbildes und ökologische Aufwertung in ausgedehnten Nadelforsten geschehen 	<p>Flora: Durch den Bau weiterer Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Infrastruktur werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen und insbesondere gehen vorhandene Vegetationsstrukturen verloren.</p> <p>Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der aktuellen Vorbelastungen werden dort Eingriffe als hinnehmbar bewertet.</p> <p>Fauna: Die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse (Barrierewirkungen, Kollisionsgefahr, Verdrängungseffekte) differieren stark nach Anlagenstandort und betroffener Art. Dabei ist die bestehende Vorbelastung schutzmindernd zu berücksichtigen.. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu veranlassen.</p>
Boden	Keine Besonderheiten bekannt.	<p>Die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Windenergieanlagen und für die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) ist unvermeidlich. Durch Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden. Im Genehmigungsverfahren ist eine Minimierung der notwendigen Eingriffe (z.B. Nutzung bereits erschlossener Standorte) zu gewährleisten. Bestehende Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz sind positiv zu bewerten.</p>
Wasser	Fließgewässer I und II. Ordnung: nicht betroffen	<p>In den Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist von einer Vorbelastung von Oberflächen- und Grundwasser auszugehen.</p> <p>Eine Schonung vorhandener Gewässer kann im Genehmigungsverfahren durch Auflagen gewährleistet werden.</p>
Luft und Klima	<p><u>Bedeutung der Umgebung für das Schutzgut Luft und Klima</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiete mit stärkerer Hangneigung und/oder klimatischer Ausgleichsfunktion in direkter südlicher Umge- 	Windanlagen tragen zum allgemeinen Klimaschutz bei und sind diesbezüglich positiv zu bewerten.

	bung	
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	<p><u>Bedeutung des Gesamtgebietes für die Landschaft</u> <u>Landschaftsbild</u></p> <p>Die Fläche ist im Landschaftsplan als unattraktiv für die Belange der Erholung dargestellt. Der Landschaftsteilraum ist nach der Bewertung des LRP (2012) nur von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.</p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: Unattraktive Bereiche: Großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Intensive Nutzung, ausgeräumte Feldflur, wenig Relief und gliedernde Grünstruktur</p> <p><u>Relevante Vorbelastung des Gebietes</u></p> <p>Auf der Fläche sind bereits vier WKA realisiert.</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Landschaft</u></p> <p>LRP Karte 5a – Zielkonzept:</p> <p>- Suchfläche grenzt im Westen direkt an Fläche mit Kategorie II/III (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft (abiotische Schutzgüter)/ Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend mittlerer, geringer und sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotop)</p>	<p>Die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen führen als mastartige Bauwerke auf Grund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der Landschaft.</p> <p>Die Anlagen sind aufgrund des flachen Reliefs der Landschaft und der Standorte weithin sichtbar und tragen durch die Drehbewegung der Rotoren zu einer starken Überformung der Landschaftswahrnehmung bei.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in dem Bereich stark gemindert.</p> <p>Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung.</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine bekannt.	Bis auf Boden- und Naturdenkmäler in aufgelisteten Flächen sind bislang keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter festzustellen.
Wechselwirkungen	Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind nicht zu erkennen.	Keine erheblichen Auswirkungen

6. Konzentrationsfläche 6: Mariensee

Das Gebiet weist eine flache Topographie auf. Die Fläche macht einen zusammenhängenden Eindruck, weist große landwirtschaftliche Schläge auf und wird derzeit überwiegend intensivlandwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Fläche befinden sich nur sehr wenige strukturierende Gehölze oder Baumreihen. Die Fläche ist nicht von besonderem landschaftlichem Reiz. Allerdings grenzt die Fläche an landschaftlich attraktivere und geschützte Bereiche mit Waldbestand, Baumreihen und landschaftlich kleiner strukturierte Bereiche.

Die nördlich liegenden Windkraftanlagen des Windparks Wulfelade sind von der Fläche aus sehr gut zu sehen.

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
Mensch	<p><u>Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Mensch</u></p> <p>Die Konzentrationsfläche Mariensee liegt in einem Abstand von mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich.</p>	Das Maß der Beeinträchtigungen der Bewohner durch die von den Windenergieanlagen verursachten Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe) hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Topographie, vorherrschende Wind-

	<p><u>Erholungsfunktion</u> Die Erholungsnutzung des Freiraums westlich von Mariensee bzw. östlich von Hagen ist betroffen. LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: Unattraktive Bereiche</p> <p><u>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</u> Fläche würde zur Einkreisung der Ortsteile Hagen und Mariensee beitragen. Gewisse Barrierewirkung. Ansonsten keine Auswirkungen.</p> <p><u>Wohnumfeldfunktion</u> Fläche würde zur Einkreisung der Ortsteile Hagen und Mariensee beitragen. Gewisse Barrierewirkung.</p> <p><u>Relevante Vorbelastung</u> Lage im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Nienburg Landschaftsbild ist betroffen, da keine Vorbelastung im Nahbereich. Positiv ist, dass keine naturschutzbezogenen Restriktionskriterien eingreifen.</p>	<p>richtung, Vorbelastung u.a.). Auf Grund der bei der Planung aus Vorsorgegründen berücksichtigten Abstände sind Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang im Allgemeinen nicht zu erwarten. Im Genehmigungsverfahren für neue Anlagen ist zu klären, ob es im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung können Auflagen erteilt werden (Abschaltautomatiken bzgl. Schattenwurf; zeitliche Beschränkungen des Betriebs u.a.).</p> <p>Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch überschritten, sobald Ortschaften zu einem erheblichen Teil durch Windanlagen eingekreist werden.</p> <p>Trotz der fehlenden Vorbelastung sind die neuen Beeinträchtigungen in der Gesamtabwägung hinnehmbar.</p>
<p>Tiere und Pflanzen</p>	<p><u>Bedeutung des Gebiets für die Fauna – Gebietsschutz</u> Positiv ist, dass keine naturschutzbezogenen Restriktionskriterien eingreifen. Nordöstliche Grenze sowie südliche Grenze liegt unmittelbar an NSG (oder LSG?)</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Fauna</u> LRP: Karte 5a – Zielkonzept: - Kategorie V (umweltverträgliche Nutzung) - unweit südlich Fläche mit Kategorie Ia/II (Entwicklung und Sicherung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope, aber mit größeren Flächenanteilen geringerer Wertigkeit/Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft (abiotische Schutzgüter))</p> <p><u>Bestand</u> Biotope gemäß § 30 NatSchG: keine Biotope im Gebiet, Biotope unweit nördlich</p> <p>Die Fläche macht einen zusammenhängenden Eindruck, weist große landwirtschaftliche Schläge auf und wird derzeit überwiegend intensivlandwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Fläche befinden sich nur sehr wenige strukturierende Gehölze oder Baumreihen. Die Fläche ist nicht von besonderem landschaftlichem Reiz. Allerdings grenzt die Fläche an landschaftlich attraktivere und geschützte Bereiche mit Waldbestand, Baumreihen und landschaftlich kleiner strukturierte Bereiche.</p> <p><u>Bedeutung des Gebietes für die Flora – Arten- und Biotopschutz</u> LRP: Karte 5b – Biotopverbund: - keine Eintragungen für das Gebiet</p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 8: Flächen- und Biotopentwicklung: Vorrangflächen für Land- und Forstwirtschaft: Biotopentwicklungspotential: gering ca. 85 %</p>	<p>Flora: Durch den Bau von Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Infrastruktur werden Flächen in Anspruch genommen und insbesondere gehen vorhandene Vegetationsstrukturen verloren.</p> <p>Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung werden dort Eingriffe als hinnehmbar bewertet.</p> <p>Fauna: Die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse (Barrierewirkungen, Kollisionsgefahr, Verdrängungseffekte) differieren stark nach Anlagenstandort und betroffener Art. Aufgrund der fehlenden Vorbelastungen ist von erheblichen Eingriffen auszugehen.</p> <p>Eingriffsmindernde Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu veranlassen.</p>

	<p><u>Bedeutung der Umgebung für die Flora</u> LRP: Karte 5b – Biotopverbund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in unmittelbarer südlicher und östlicher Umgebung Waldgebiet (Kernfläche regionaler Bedeutung) - in unmittelbarer nördlicher Umgebung Fließgewässer regionaler Bedeutung und Offenlandgebiet (Verbindungsfläche) - Grenze der naturräumlichen Einheiten 622.04 und 622.00 verläuft durch den Südwesten des Gebiets sowie unweit westlich 	
Boden	Keine Besonderheiten bekannt.	<p>Die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Windenergieanlagen und für die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) ist unvermeidlich.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden. Im Genehmigungsverfahren ist eine Minimierung der notwendigen Eingriffe zu gewährleisten.</p> <p>Bestehende Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz sind positiv zu bewerten.</p>
Wasser	Fließgewässer I und II. Ordnung: Nicht betroffen	<p>In den Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist von einer Vorbelastung von Oberflächen- und Grundwasser auszugehen.</p> <p>Eine Schonung vorhandener Gewässer kann im Genehmigungsverfahren durch Auflagen gewährleistet werden.</p>
Luft und Klima	Keine Besonderheiten	Windanlagen tragen zum allgemeinen Klimaschutz bei und sind diesbezüglich positiv zu bewerten.
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	<p><u>Bedeutung des Gesamtgebietes für die Landschaft</u> <u>Landschaftsbild</u> LRP: Karte 2 – Landschaftsbild Bewertung der Landschaftsteilräume: geringe Bedeutung Lage zwischen zwei Ortsteilen; Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile eingeschränkt. Denkmalschutz und Denkmalpflege: Keine erheblichen Auswirkungen Gestaltung des Ortsbildes: Nähere Untersuchung i.R.d. Umweltprüfung</p> <p>Die Fläche ist im Landschaftsplan im Beiplan „Landschaftsbild und Erholungseignung“ als unattraktiver Bereich dargestellt, was wieder für die Einbeziehung spricht. Auch der Landschaftsrahmenplan 2012 (Karte 2 - Landschaftsbild) weist dem Landschaftsteilraum nur eine geringe Bedeutung zu</p> <p><u>Relevante Vorbelastung des Gebietes</u></p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Landschaft</u> LRP: Karte 5a – Zielkonzept:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kategorie V (umweltverträgliche Nutzung) - unweit nördlich Fläche mit Kategorie II/III (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft (abiotische Schutzgü- 	<p>Die geplanten Windenergieanlagen führen als mastartige Bauwerke auf Grund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der Landschaft.</p> <p>Die Anlagen sind aufgrund des flachen Reliefs der Landschaft und der Standorte weithin sichtbar und tragen durch die Drehbewegung der Rotoren zu einer starken Überformung der Landschaftswahrnehmung bei.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes hoch einzustufen.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren sind Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen.</p>

	ter)/Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend mittlerer, geringer und sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope)	
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine bekannt.	Bis auf Boden- und Naturdenkmäler in aufgelisteten Flächen sind bislang keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter festzustellen.
Wechselwirkungen	Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind nicht zu erkennen.	Keine erheblichen Auswirkungen

7. Konzentrationsfläche 7: Niederstöcken/Stöckendrebber

Die Konzentrationsfläche weist eine flache Topographie auf. Sie wird an der westlichen Seite optisch von den naheliegenden Waldflächen begrenzt. Die Fläche selbst wird intensiv-landwirtschaftlich genutzt und ist durch große landwirtschaftliche Schläge geprägt. Im südlichen Bereich ist die Landschaft nur wenig durch Grünelemente gegliedert. Darüber sind in der Fläche bereits **fünf moderne Windkraftanlagen** errichtet.

Der nördliche Teil wird optisch noch stärker von den naheliegenden Waldflächen geprägt. Durch Bäume gesäumte Erschließungswege gliedern vereinzelt die Landschaft. Die Feldflur ist in diesem Bereich weitgehend ausgeräumt.

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
Mensch	<p><u>Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Mensch</u> Die Konzentrationsflächen Niederstöcken, Stöckendrebber liegen in einem Abstand von mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich.</p> <p><u>Erholungsfunktion</u> Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft im nördlichen Teil. LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: ca. 40 % der Fläche (Norden): Attraktive Bereiche - Landschaftsbild vielfältig gegliedert, reich an natur- bzw. kulturlandschaftlichen Grünstrukturen, attraktive Blickbeziehungen. Ca. 60 % unattraktiv für die Erholung (südlicher Teil).</p> <p><u>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</u> Gewisse Barrierewirkung für Ortsteil Stöckendrebber aufgrund der Länge der Fläche Keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Wohnumfeldfunktion</u> wird ergänzt</p> <p><u>Relevante Vorbelastung</u> Auf der Fläche sind bereits WKA realisiert</p>	<p>Das Maß der Beeinträchtigungen der Bewohner durch die von den Windenergieanlagen verursachten Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe) hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Topographie, vorherrschende Windrichtung, Vorbelastung u.a.). Auf Grund der bei der Planung aus Vorsorgegründen berücksichtigten Abstände sind Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang im Allgemeinen nicht zu erwarten.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren für neue Anlagen ist zu klären, ob es im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung können Auflagen erteilt werden (Abschaltautomatiken bzgl. Schattenwurf; zeitliche Beschränkungen des Betriebs u.a.).</p> <p>Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch überschritten, sobald Ortschaften zu einem erheblichen Teil durch Windanlagen eingekreist werden.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit in dem Bereich stark gemindert.</p> <p>Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung.</p>
Tiere und	<u>Bestand</u>	Flora: Durch den Bau weiterer Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Infrastruktur

Pflanzen	<p>Sie wird an der westlichen Seite optisch von den nahe liegenden Waldflächen begrenzt. Die Fläche selbst wird intensiv-landwirtschaftlich genutzt und ist durch große landwirtschaftliche Schläge geprägt. Im südlichen Bereich ist die Landschaft nur wenig durch Grünelemente gegliedert.</p> <p>Biotope gemäß § 30 NatSchG: keine</p> <p><u>Bedeutung des Gebietes für die Flora – Arten- und Biotopschutz</u></p> <p>Lapla: Beiplan Nr. 7: Extensivierungseignung / Biotopentwicklungspotential: gering</p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 8: Flächen- und Biotopentwicklung: Vorrangflächen für Land- und Forstwirtschaft: Biotopentwicklungspotential: gering</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Flora</u></p> <p>LRP: Karte 5b – Biotopverbund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nördlicher Bereich Offenlandgebiet (Kernfläche regionaler Bedeutung) - südlicher Bereich keine Biotopverbunde - im Nordosten, Norden und Westen grenzt o.g. Offenlandgebiet direkt an - Grenze der naturräumlichen Einheiten 627.14 und 627.13 verläuft im Norden und Süden durch die Suchfläche - unweit östlich beginnt regional bedeutsamer Korridor (Verbindung des Offenlandgebietes mit Feuchtlebensraum (Kernfläche nationaler Bedeutung)) → Verbindung mit Uferzone der Leine- 	<p>werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen und insbesondere gehen vorhandene Vegetationsstrukturen verloren.</p> <p>Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der aktuellen Vorbelastungen werden dort Eingriffe als hinnehmbar bewertet.</p> <p>Fauna: Die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse (Barrierewirkungen, Kollisionsgefahr, Verdrängungseffekte) differieren stark nach Anlagenstandort und betroffener Art. Dabei ist die bestehende Vorbelastung schutzmindernd zu berücksichtigen.. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu veranlassen.</p>
Boden	Keine Besonderheiten bekannt.	Die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Windenergieanlagen und für die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) ist unvermeidlich. Durch Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden. Im Genehmigungsverfahren ist eine Minimierung der notwendigen Eingriffe (z.B. Nutzung bereits erschlossener Standorte) zu gewährleisten. Bestehende Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz sind positiv zu bewerten.
Wasser	Fließgewässer I und II. Ordnung : nicht betroffen	<p>In den Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist von einer Vorbelastung von Oberflächen- und Grundwasser auszugehen.</p> <p>Eine Schonung vorhandener Gewässer kann im Genehmigungsverfahren durch Auflagen gewährleistet werden.</p>
Luft und Klima	Keine Besonderheiten bekannt.	Windanlagen tragen zum allgemeinen Klimaschutz bei und sind diesbezüglich positiv zu bewerten.
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	<p><u>Bedeutung des Gesamtgebietes für die Landschaft</u></p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>LRP: Karte 2 – Landschaftsbild</p> <p>Südlicher Bereich (ca. 70 % der Fläche): Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung.</p> <p>Nördlicher Bereich (ca. 30% der Fläche): Landschaftsteilraum mit mittlerer Bedeutung</p>	<p>Die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen führen als mastartige Bauwerke auf Grund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der Landschaft.</p> <p>Die Anlagen sind aufgrund des flachen Reliefs der Landschaft und der Standorte weithin sichtbar und tragen durch die Drehbewegung der Rotoren zu einer starken Überformung der Landschaftswahr-</p>

	<p><u>Relevante Vorbelastung des Gebietes</u> wird ergänzt</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Landschaft</u> LRP: Karte 6 – SPE bestimmter Teile von Natur und Landschaft: - potenzielles LSG H 8n im nördlichen Teilbereich (größere Fläche) und im südlichen Teilbereich (Kleinstfläche) - restliche Fläche (Großteil) ohne Schutzgebiete - LSG-H8 grenzt im Westen direkt an - potenzielles LSG H 8n grenzt im Norden direkt an</p>	<p>nehmung bei.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in dem Bereich stark gemindert.</p> <p>Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung.</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Bekannt	Bis auf Boden- und Naturdenkmäler in aufgelisteten Flächen sind bislang keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter festzustellen.
Wechselwirkungen	Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind nicht zu erkennen.	Keine erheblichen Auswirkungen

8. Konzentrationsfläche 8: Esperke

Die Konzentrationsfläche weist ein flaches Relief auf. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt; es herrschen große landwirtschaftliche Schläge vor. Die Landschaft ist durch eine Baumreihe gegliedert; die Baumreihe säumt einen Weg, der sich von Norden nach Süden durch die Suchgebietsfläche zieht. Im südlichen Teil wird die Landschaft durch ein kleines Waldstück und durch eine weitere Baumreihe entlang eines Weges von Westen nach Osten durchzogen. – Die Landschaft ermöglicht weitläufige Sichtbeziehungen. Dabei fällt auf, dass sie weder durch Freileitungen noch durch Windkraftanlagen oder andere technische Einrichtungen vorbelastet ist.

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
Mensch	<p><u>Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Mensch</u> Die Konzentrationsflächen Esperke liegen in einem Abstand von mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich</p> <p><u>Erholungsfunktion</u> Keine Vorbelastung mit WKA – Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigt LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: Unattraktive Bereiche: LaPla: Beiplan Nr. 11: Formen der Erholungsnutzung: Bereiche, in denen vorrangig naturnahe Landschaftsstrukturen und Nutzungsformen entwickelt werden sollen. Eine Erholungsnutzung soll dies berücksichtigen.</p> <p><u>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</u> Aufgrund langgezogener Fläche gewisse optische</p>	<p>Das Maß der Beeinträchtigungen der Bewohner durch die von den Windenergieanlagen verursachten Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe) hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Topographie, vorherrschende Windrichtung, Vorbelastung u.a.). Auf Grund der bei der Planung aus Vorsorgegründen berücksichtigten Abstände sind Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang im Allgemeinen nicht zu erwarten. Im Genehmigungsverfahren für neue Anlagen ist zu klären, ob es im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung können Auflagen erteilt werden (Abschaltautomatiken bzgl. Schattenwurf; zeitliche Beschränkungen des Betriebs u.a.).</p> <p>Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch überschritten, sobald Ortschaften zu einem erheblichen Teil durch Windanlagen eingekreist werden.</p> <p>Trotz der fehlenden Vorbelastung sind die neuen</p>

	<p>Barriere für Ortsteil Esperke Keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Wohnumfeldfunktion</u> wird ergänzt</p> <p><u>Relevante Vorbelastung</u> wird ergänzt</p>	Beeinträchtigungen in der Gesamtabwägung hinnehmbar.
Tiere und Pflanzen	<p><u>Bestand</u> Biotop gemäß § 30 NatSchG: keine</p> <p><u>Bedeutung des Gebietes für die Flora – Arten- und Biotopschutz</u> Lapla: Beiplan Nr. 7: Extensivierungseignung / Biotopentwicklungspotential: sehr hoch LaPla: Beiplan Nr. 8: Flächen- und Biotopentwicklung: Vorrangflächen für Natur und Landschaft: Biotopentwicklungspotential: sehr hoch</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Flora</u> LRP: Karte 5b – Biotopverbund: - keine Biotopverbunde im Gebiet - Offenlandgebiet (Kernfläche überregionaler Bedeutung) in näherer südwestlicher Umgebung - Grenze der naturräumlichen Einheiten 627.16 und 627.20 in westlicher Umgebung</p>	<p>Flora: Durch den Bau von Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Infrastruktur werden Flächen in Anspruch genommen und insbesondere gehen vorhandene Vegetationsstrukturen verloren.</p> <p>Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung werden dort Eingriffe als hinnehmbar bewertet.</p> <p>Fauna: Die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse (Barrierewirkungen, Kollisionsgefahr, Verdrängungseffekte) differieren stark nach Anlagenstandort und betroffener Art. Aufgrund der fehlenden Vorbelastungen ist von erheblichen Eingriffen auszugehen.</p> <p>Eingriffsmindernde Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu veranlassen.</p>
Boden	Keine Besonderheiten bekannt.	<p>Die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Windenergieanlagen und für die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) ist unvermeidlich.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden. Im Genehmigungsverfahren ist eine Minimierung der notwendigen Eingriffe zu gewährleisten.</p> <p>Bestehende Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz sind positiv zu bewerten.</p>
Wasser	<p><u>Oberflächengewässer</u> Fließgewässer I und II. Ordnung : nicht betroffen</p> <p><u>Grundwasser</u> LRP: Karte 6 – SPE bestimmter Teile von Natur und Landschaft: - grundwasserschonende Bodennutzung im nördlichen Bereich der Suchfläche vorgesehen</p>	<p>In den Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist von einer Vorbelastung von Oberflächen- und Grundwasser auszugehen.</p> <p>Eine Schonung vorhandener Gewässer kann im Genehmigungsverfahren durch Auflagen gewährleistet werden.</p>
Luft und Klima	Keine Besonderheiten bekannt.	Windanlagen tragen zum allgemeinen Klimaschutz bei und sind diesbezüglich positiv zu bewerten.
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	<p>Bedeutung des Gesamtgebietes für die Landschaft Landschaftsbild</p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: Unattraktive Bereiche: Großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Intensive Nutzung, ausge-</p>	<p>Die geplanten Windenergieanlagen führen als mastartige Bauwerke auf Grund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der Landschaft.</p> <p>Die Anlagen sind aufgrund des flachen Reliefs der Landschaft und der Standorte weithin sichtbar und</p>

	<p>räumte Feldflur, wenig Relief und gliedernde Grünstruktur</p> <p>Relevante Vorbelastung des Gebietes wird ergänzt</p> <p>Bedeutung der Umgebung für die Landschaft LRP: Karte 6 – SPE bestimmter Teile von Natur und Landschaft: - im Gebiet selbst keine Schutzgebiete - LSG-H28 grenzt im Südwesten direkt an</p>	<p>tragen durch die Drehbewegung der Rotoren zu einer starken Überformung der Landschaftswahrnehmung bei.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes hoch einzustufen.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren sind Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen.</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine bekannt.	Bis auf Boden- und Naturdenkmäler in aufgelisteten Flächen sind bislang keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter festzustellen.
Wechselwirkungen	Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind nicht zu erkennen.	Keine erheblichen Auswirkungen

9. Konzentrationsfläche 9: Lutter

Wird ergänzt

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
Mensch	<p><u>Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Mensch</u> Die Konzentrationsflächen Lutter liegen in einem Abstand von mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich.</p> <p><u>Erholungsfunktion</u> Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch zahlreiche WKA im Umfeld hätte die Nutzung der Fläche keine nennenswerten Auswirkungen. LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: Unattraktive Bereiche</p> <p>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden Keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Wohnumfeldfunktion</u> wird ergänzt</p> <p><u>Relevante Vorbelastung</u> 14 WKA im Umfeld</p>	<p>Das Maß der Beeinträchtigungen der Bewohner durch die von den Windenergieanlagen verursachten Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe) hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Topographie, vorherrschende Windrichtung, Vorbelastung u.a.). Auf Grund der bei der Planung aus Vorsorgegründen berücksichtigten Abstände sind Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang im Allgemeinen nicht zu erwarten.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren für neue Anlagen ist zu klären, ob es im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung können Auflagen erteilt werden (Abschaltautomatiken bzgl. Schattenwurf; zeitliche Beschränkungen des Betriebs u.a.).</p> <p>Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch überschritten, sobald Ortschaften zu einem erheblichen Teil durch Windanlagen eingekreist werden.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit in dem Bereich stark gemindert.</p> <p>Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung.</p>
Tiere und Pflanzen	<p><u>Bestand</u> Biotope gemäß § 30 NatSchG: keine</p> <p><u>Bedeutung des Gebietes für die Flora – Arten- und Biotopschutz</u> Lapla: Beiplan Nr. 7: Extensivierungseignung / Biotop-</p>	<p>Flora: Durch den Bau weiterer Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Infrastruktur werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen und insbesondere gehen vorhandene Vegetationsstrukturen verloren.</p> <p>Aufgrund der überwiegend intensiven landwirt-</p>

	<p>entwicklungspotential: sehr gering</p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 8: Flächen- und Biotopentwicklung: Vorrangflächen für Land- und Forstwirtschaft: Biotopentwicklungspotential: sehr gering</p> <p>LRP: Karte 5b – Biotopverbund: - keine Biotopverbunde</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Flora</u></p>	<p>schaftlichen Nutzung und der aktuellen Vorbelastungen werden dort Eingriffe als hinnehmbar bewertet.</p> <p>Fauna: Die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse (Barrierewirkungen, Kollisionsgefahr, Verdrängungseffekte) differieren stark nach Anlagenstandort und betroffener Art. Dabei ist die bestehende Vorbelastung schutzmindernd zu berücksichtigen.. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu veranlassen.</p>
Boden	Keine Besonderheiten bekannt.	Die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Windenergieanlagen und für die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) ist unvermeidlich. Durch Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden. Im Genehmigungsverfahren ist eine Minimierung der notwendigen Eingriffe (z.B. Nutzung bereits erschlossener Standorte) zu gewährleisten. Bestehende Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz sind positiv zu bewerten.
Wasser	Fließgewässer I und II. Ordnung : nicht betroffen	In den Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist von einer Vorbelastung von Oberflächen- und Grundwasser auszugehen. Eine Schonung vorhandener Gewässer kann im Genehmigungsverfahren durch Auflagen gewährleistet werden.
Luft und Klima	<p><u>Bedeutung der Umgebung für das Schutzgut Luft und Klima</u></p> <p>LRP: Karte 5a – Zielkonzept: - gesamte Fläche Kategorie V (umweltverträgliche Nutzung) - Gebiete mit stärkerer Hangneigung und/oder klimatischer Ausgleichsfunktion in direkter südwestlicher Umgebung sowie in weiterer westlicher, nördlicher und östlicher/südöstlicher Umgebung</p> <p>Keine Besonderheiten bekannt.</p>	Windanlagen tragen zum allgemeinen Klimaschutz bei und sind diesbezüglich positiv zu bewerten.
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	<p><u>Bedeutung des Gesamtgebietes für die Landschaft</u></p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 6 – Ästhetische Ressource: kulturlandschaftlich</p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: Unattraktive Bereiche: Großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Intensive Nutzung, ausgeräumte Feldflur, wenig Relief und gliedernde Grünstruktur</p> <p>Suchfläche 28 selbst: Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung; kleine Teilbereiche mit mittlerer Bedeutung.</p> <p><u>Relevante Vorbelastung des Gebietes</u></p> <p>14 WKA bereits vorhanden</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Landschaft</u></p> <p>Umgebung: Im südlichen Bereich – mittlere Bedeutung; im nördlichen Bereich: geringe Bedeutung</p>	<p>Die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen führen als mastartige Bauwerke auf Grund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der Landschaft.</p> <p>Die Anlagen sind aufgrund des flachen Reliefs der Landschaft und der Standorte weithin sichtbar und tragen durch die Drehbewegung der Rotoren zu einer starken Überformung der Landschaftswahrnehmung bei.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in dem Bereich stark gemindert.</p> <p>Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung.</p>

Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine bekannt.	Bis auf Boden- und Naturdenkmäler in aufgelisteten Flächen sind bislang keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter festzustellen.
Wechselwirkungen	Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind nicht zu erkennen.	Keine erheblichen Auswirkungen

10. Konzentrationsfläche 10: Dudensen/Nöpke

Die Konzentrationsfläche weist ein zum Norden hin leicht ansteigendes Relief auf. Die landschaftliche Struktur im Bereich der Konzentrationsfläche und seiner Umgebung gliedert sich in vier Bereiche:

Der Bereich südlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Dudensen und Nöpke stellt sich als flache, intensiv-landwirtschaftlich genutzte, wenig durch Grünelemente strukturierte, relativ ausgeräumte Feldflur dar.

Der Bereich nördlich der Ortsverbindungsstraße bis zur Hochspannungstrasse stellt sich ebenfalls als intensiv-landwirtschaftlich genutzte, wenig durch Grünelemente strukturierte, relativ ausgeräumte Feldflur dar.

Im Bereich der Hochspannungstrasse liegt ein Gehölzstreifen, der einen landwirtschaftlich nicht genutzten, landschaftlich attraktiven Korridor bildet.

Nördlich des Korridors schließt noch einmal eine landwirtschaftlich genutzte, ausgeräumte Feldflur an.

Es bestehen Sichtbeziehungen zu den WKA bei Nöpke, Laderholz sowie zu WKA bei Wenden.

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
Mensch	<p><u>Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Mensch</u> Die Konzentrationsflächen Dusensen mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich.</p> <p><u>Erholungsfunktion</u> Der nördliche Bereich ist landschaftlich attraktiv und lädt durch den vorhandenen Weg zur Erholung (Spaziergänge) einlädt. Dieser Bereich ist auch im LRP als Bereich mit landschaftlich hoher Bedeutung eingestuft, trotz der Vorbelastung durch die Hochspannungstrasse.</p> <p><u>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</u> Die langgestreckte Fläche hat eine gewisse Einkreiswirkung für den Ortsteil Dudensen in Rchtg. Westen und für den Ortsteil Nöpke in Rchtg. Osten, dort im Zusammenwirken mit dem Windpark Nöpke (25).</p> <p>Die Nutzung der sehr großen Suchfläche würde die Erholungseignung der Landschaft in einem relativ</p>	<p>Das Maß der Beeinträchtigungen der Bewohner durch die von den Windenergieanlagen verursachten Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe) hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Topographie, vorherrschende Windrichtung, Vorbelastung u.a.). Auf Grund der bei der Planung aus Vorsorgegründen berücksichtigten Abstände sind Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang im Allgemeinen nicht zu erwarten. Im Genehmigungsverfahren für neue Anlagen ist zu klären, ob es im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung können Auflagen erteilt werden (Abschaltautomatiken bzgl. Schattenwurf; zeitliche Beschränkungen des Betriebs u.a.).</p> <p>Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch überschritten, sobald Ortschaften zu einem erheblichen Teil durch Windanlagen eingekreist werden.</p> <p>Trotz der fehlenden Vorbelastung sind die neuen Beeinträchtigungen in der Gesamtabwägung hinnehmbar.</p>

	<p>großen Bereich zwischen Nöpke und Dudensen beeinträchtigen.</p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: ca. 70 % unattraktiv; ca. 30 % attraktiv.</p> <p>Korridor:</p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 11: Formen der Erholungsnutzung: Bereiche, in denen eine Erholungsnutzung verstärkt auf die empfindlichen Arten- und Biotopstruktur Rücksicht nehmen soll.</p> <p>Bereiche, in denen vorrangig naturnahe Landschaftsstrukturen und Nutzungsformen entwickelt werden sollen. Eine Erholungsnutzung soll dies berücksichtigen.</p> <p><u>Wohnumfeldfunktion</u> wird ergänzt</p> <p><u>Relevante Vorbelastung</u> Hochspannungstrasse</p>	
<p>Tiere und Pflanzen</p>	<p><u>Bestand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bereich südlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Dudensen und Nöpke stellt sich als flache, intensiv-landwirtschaftlich genutzte, wenig durch Grünelemente strukturierte, relativ ausgeräumte Feldflur dar. • Der Bereich nördlich der Ortsverbindungsstraße bis zur Hochspannungstrasse stellt sich ebenfalls als intensiv-landwirtschaftlich genutzte, wenig durch Grünelemente strukturierte, relativ ausgeräumte Feldflur dar. • Im Bereich der Hochspannungstrasse liegt ein Gehölzstreifen, der einen landwirtschaftlich nicht genutzten, landschaftlich attraktiven Korridor bildet. • Nördlich des Korridors schließt noch einmal eine landwirtschaftlich genutzte, ausgeräumte Feldflur an. <p>Biotope gemäß § 30 NatSchG: keine</p> <p><u>Bedeutung des Gebietes für die Flora – Arten- und Biotopschutz</u></p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 7: Extensivierungseignung / Biotopentwicklungspotential: gering (überwiegend); mittel (Südosten)</p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 8: Flächen- und Biotopentwicklung: Vorrangflächen für Land- und Forstwirtschaft: Biotopentwicklungspotential: gering überwiegend; mittel: im Südosten;</p> <p>LRP: Karte 5b – Biotopverbund - Großteil der Fläche ohne Biotopverbund</p> <p>Bedeutung der Umgebung für die Flora - Biotop (Einzelobjekt/Fläche unter 1 ha) in nördlicher Umgebung</p>	<p>Flora: Durch den Bau von Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Infrastruktur werden Flächen in Anspruch genommen und insbesondere gehen vorhandene Vegetationsstrukturen verloren.</p> <p>Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung werden dort Eingriffe als hinnehmbar bewertet.</p> <p>Fauna: Die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse (Barrierewirkungen, Kollisionsgefahr, Verdrängungseffekte) differieren stark nach Anlagenstandort und betroffener Art. Aufgrund der fehlenden Vorbelastungen ist von erheblichen Eingriffen auszugehen.</p> <p>Eingriffsmindernde Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu veranlassen.</p>
<p>Boden</p>	<p><u>Bodeneigenschaften und –funktionen</u></p> <p>LRP: Karte 5a – Zielkonzept: - kleiner Teilbereich im Süden Kategorie II (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und</p>	<p>Die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Windenergieanlagen und für die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) ist unvermeidlich.</p>

	hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft (abiotische Schutzgüter))	Durch Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden. Im Genehmigungsverfahren ist eine Minimierung der notwendigen Eingriffe zu gewährleisten. Bestehende Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz sind positiv zu bewerten.
Wasser	<u>Oberflächengewässer</u> Fließgewässer I und II. Ordnung : nicht betroffen LRP: Karte 5b – Biotopverbund: - Fließgewässer regionaler Bedeutung auf kleiner Teilfläche	In den Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist von einer Vorbelastung von Oberflächen- und Grundwasser auszugehen. Eine Schonung vorhandener Gewässer kann im Genehmigungsverfahren durch Auflagen gewährleistet werden.
Luft und Klima	Keine Besonderheiten.	Windanlagen tragen zum allgemeinen Klimaschutz bei und sind diesbezüglich positiv zu bewerten.
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	<u>Bedeutung des Gesamtgebietes für die Landschaft</u> <u>Landschaftsbild</u> LaPla: Beiplan Nr. 6 – Ästhetische Ressource: überwiegend kultur-landschaftlich; Korridor im Norden: naturlandschaftlich LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: Bereich im Norden und zentraler Bereich: Unattraktive Bereiche: Großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Intensive Nutzung, ausgeräumte Feldflur, wenig Relief und gliedernde Grünstruktur; Korridor im Norden und größere Bereiche im Südosten: attraktiver Bereich LRP: Karte 2 – Landschaftsbild: Überwiegend: Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung; Korridor im Norden der Fläche: Landschaftsteilraum mit hoher Bedeutung. <u>Relevante Vorbelastung des Gebietes</u> Hochspannungstrasse <u>Bedeutung der Umgebung für die Landschaft</u> LRP: Karte 6 – SPE bestimmter Teile von Natur und Landschaft - Großteil ohne LSG/NSG - Teilflächen im Norden und im Süden sind potenzielles LSG GW L1 - im Norden grenzt LSG-H6 direkt an - LSG-H3 unweit südlich - potenzielles NSG GW N1 unweit nördlich	Die geplanten Windenergieanlagen führen als mastartige Bauwerke auf Grund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der Landschaft. Die Anlagen sind aufgrund des flachen Reliefs der Landschaft und der Standorte weithin sichtbar und tragen durch die Drehbewegung der Rotoren zu einer starken Überformung der Landschaftswahrnehmung bei. Aufgrund der fehlenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes hoch einzustufen. Im Genehmigungsverfahren sind Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine	Bis auf Boden- und Naturdenkmäler in aufgelisteten Flächen sind bislang keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter festzustellen.
Wechselwirkungen	Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind nicht zu erkennen.	Keine erheblichen Auswirkungen

11. Konzentrationsfläche 11: Dudensen

Wird ergänzt

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
Mensch	<p><u>Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Mensch</u></p> <p>Die Konzentrationsflächen Dusensen mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich</p> <p>.</p> <p><u>Erholungsfunktion</u></p> <p>LaPla: Beiplan Nr. 11: Landschaftsbild und Erholungseignung: Unattraktive Bereiche: Großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Intensive Nutzung, ausgeräumte Feldflur, wenig Relief und gliedernde Grünstruktur</p> <p><u>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</u></p> <p>Beitrag zur Einkreisung Dudensen.</p>	<p>Das Maß der Beeinträchtigungen der Bewohner durch die von den Windenergieanlagen verursachten Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe) hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Topographie, vorherrschende Windrichtung, Vorbelastung u.a.). Auf Grund der bei der Planung aus Vorsorgegründen berücksichtigten Abstände sind Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang im Allgemeinen nicht zu erwarten. Im Genehmigungsverfahren für neue Anlagen ist zu klären, ob es im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung können Auflagen erteilt werden (Abschaltautomatiken bzgl. Schattenwurf; zeitliche Beschränkungen des Betriebs u.a.).</p> <p>Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch überschritten, sobald Ortschaften zu einem erheblichen Teil durch Windanlagen eingekreist werden.</p> <p>Trotz der fehlenden Vorbelastung sind die neuen Beeinträchtigungen in der Gesamtabwägung hinnehmbar.</p>
Tiere und Pflanzen	<i>Wird ergänzt</i>	<i>Wird ergänzt</i>
Boden	Keine Besonderheiten.	<p>Die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Windenergieanlagen und für die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) ist unvermeidlich.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden. Im Genehmigungsverfahren ist eine Minimierung der notwendigen Eingriffe zu gewährleisten.</p> <p>Bestehende Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz sind positiv zu bewerten.</p>
Wasser	Fließgewässer I und II. Ordnung : nicht betroffen	<p>In den Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist von einer Vorbelastung von Oberflächen- und Grundwasser auszugehen.</p> <p>Eine Schonung vorhandener Gewässer kann im Genehmigungsverfahren durch Auflagen gewährleistet werden.</p>
Luft und Klima		Windanlagen tragen zum allgemeinen Klimaschutz bei und sind diesbezüglich positiv zu bewerten.
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	<p><u>Bedeutung des Gesamtgebietes für die Landschaft</u></p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>•LRP: Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild</p>	<p>Die geplanten Windenergieanlagen führen als mastartige Bauwerke auf Grund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der Landschaft.</p> <p>Die Anlagen sind aufgrund des flachen Reliefs der Landschaft und der Standorte weithin sichtbar und tragen durch die Drehbewegung der Rotoren zu</p>

	<p><u>Relevante Vorbelastung des Gebietes</u> wird ergänzt</p> <p>.</p> <p><u>Bedeutung der Umgebung für die Landschaft</u> LRP: Karte 6 – SPE bestimmter Teile von Natur und Landschaft: - Gebiet selbst ohne Schutzgebietscharakter</p>	<p>einer starken Überformung der Landschaftswahrnehmung bei.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes hoch einzustufen.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren sind Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen.</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter		<p>Bis auf Boden- und Naturdenkmäler in aufgelisteten Flächen sind bislang keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter festzustellen.</p>
Wechselwirkungen	<p>Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind nicht zu erkennen.</p>	<p>Keine erheblichen Auswirkungen</p>

F. (VOR-)PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT MIT UMLIEGENDEN SCHUTZGEBIETEN VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG (NATURA 2000-GEBIETE)

Die Rechtsgrundlage für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung findet sich in den §§ 34 und 36 BNatSchG. Damit sind entsprechende europäische Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt worden. Das BNatSchG definiert den Begriff der Pläne, die der Verträglichkeitsprüfung unterliegen und die Prüfung selbst in bestimmter Weise. Der europarechtliche Bezug zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung findet sich in Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie² zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie lautet:

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“

Hiervon unberührt bleibt die Umsetzung der Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie bezüglich der Arten des Anhangs IV der Richtlinie. Die Erhaltungsziele bzw. die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete sind die signifikanten Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen des Anhang I sowie der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, für die Vogelschutzgebiete sind das die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhang I bzw. die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie. Bei der Verträglichkeitsprüfung handelt es sich aufgrund der Rechtsbestimmung um ein eigenständiges Verfahren, das in ein anderes Prüfverfahren (z. B. die Umweltprüfung in der Bauleitplanung) eingegliedert werden kann. Mit Bezugnahme auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme unter Beachtung des Inhalts und Detaillierungsgrades des Planes und der Hierarchiestufen der Genehmigungsplanungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Maßstab von 1:40.000 eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung möglich.

Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Brandenburg zur Anwendung der §§ 19a bis 19f BNatSchG 1998 in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24.06.2000, definiert den Begriff der Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung wie folgt:

„Eine Vorprüfung dient der Klärung der Frage, ob ein Projekt im Sinne der Legaldefinition des § 19a Nr. 8 BNatSchG [a. F.] vorliegt, d. h. ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, ein Natura

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992, ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7 ff.

2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinträchtigen.“

Für die konkrete Durchführung der Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung (Natura 2000-VVP) liegen folgende Empfehlungen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ vor: Die Natura 2000-VVP (überschlägige Prüfung gemäß §§ 14 und 15 i. V. m. §§ 33 und 34 BNatSchG) soll folgende Frage klären:

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele eines Natura 2000-Gebietes mit Sicherheit ausgeschlossen werden?	
JA	NEIN
Das Vorhaben (Maßnahme, Eingriff, Anlage) ist nicht geeignet, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen: Zulassung des Vorhabens oder Planvorhabens ohne Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Zum Inhalt der Natura 2000-VVP gibt die LANA folgende Empfehlungen: Im Rahmen einer derartigen Vorprüfung ist <u>überschlägig</u> zu klären, ob ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind.

Nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Vorprüfung führt zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich auszuschließen sind (und eine weitere Verträglichkeitsprüfung entfällt) oder dass eine vollständige Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Verbleiben Zweifel, sind eine genauere Prüfung und damit eine vollständige Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die LANA empfiehlt als Arbeitsschritt an dieser Stelle im Rahmen einer Natura 2000-VVP die „Feststellung, ob das Vorhaben oder Planvorhaben von den formalen Kriterien des Projekt- oder Planbegriffs erfasst wird; (...)“

Die FFH-VP soll durch Einzelfallprüfung gewährleisten, dass geplante Projekte keine schädigenden Auswirkungen auf die ökologische Substanz des Natura 2000-Netzes haben; sie soll nicht primär dazu dienen, dass Planungen grundsätzlich verhindert werden.³ Dabei sind Maßnahmen zur Modifizierung und Anpassung des Projektes sowie zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen zu entwickeln. Die Ermittlung von Beeinträchtigungen erfolgt anhand einer Wirkungsprognose. Die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen richtet sich nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen. Für die Planfestlegungen zu Eignungsgebieten oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung bedeutet das, dass die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße bzw. die notwendige Populationsgröße der Arten des Anhang II FFH-RL sowie des Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSRL sich durch die Auswirkungen der Pla-

³ Vgl. Lambrecht et al., Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen Hannover 2007.

nung nicht verringern darf. Es muss sichergestellt sein, dass den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL entsprochen wird.

Zusammenfassung: In der Regel sind Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung angrenzend an Natura 2000-Gebiete weder in der Bauphase der WEA, noch im Betrieb der WEA geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen, es sei denn durch Veränderung des Wasserhaushaltes, durch Stoffeinträge in das benachbarte Natura 2000-Gebiet oder durch Beeinträchtigungen von Schutz- und Restriktionszonen von Arten des Anhang II der FFH-RL sowie des Anhang I und des Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, was im Folgenden abgeschätzt wird. Im vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan werden Natura 2000-Gebiete nicht durch Konzentrationsflächen überlagert. Deshalb ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Konzentrationsflächen in der räumlichen Nähe zu Natura 2000-Gebieten zu erwarten sind oder ausgeschlossen werden können.

Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung: Planfestlegungen zu Eignungsgebieten oder Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung mit der nachfolgenden Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen können innerhalb von Natura 2000-Gebieten erhebliche Umweltauswirkungen auslösen (insbesondere durch Flächenverlust, Veränderung der Habitatstruktur, Vergrämung durch akustische, optische und mechanische Reize sowie Kollisionsgefährdung durch Barriereeffekte vor allem für Vogel- und Fledermausarten). Angrenzend an die Schutzgebiete sind die Eignungsgebiete bzw. Konzentrationsflächen durch Lärm, Bewegung und Licht der zu errichtenden Anlagen regelmäßig nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen. Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie Stoffeinträge sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten bzw. können regelmäßig vermieden werden. Vogel- bzw. Fledermausarten können insbesondere durch Vergrämung und Kollisionsgefährdung erheblich betroffen sein, wenn Brut- oder Hauptnahrungsflächen sowie Rast- und Schlafplätze bzw. bedeutende Flugrouten berührt werden.

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebiete wurden – je nach Datenlage – die FFH-Managementpläne, die Schutzziele und/oder die geschützten Arten und Lebensraumtypen der einzelnen Schutzgebiete ausgewertet.

Für einzelnen Natura 2000-Gebiete ergibt sich im Einzelnen folgendes Ergebnis:

Natura 2000-Gebiet	Entfernung zu Konzentrationsflächen (Luftlinie)	Auswirkungen
FFH Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ Nr. 3021-331	S 8 – Esperke: ca. 2,38 km S 7 – Niedernstöcken ca. 1,2km S 2 – Mandelsloh ca. 0,63km S. 5 – Wulfelade ca. 1,8 km S. 6 – Mariensee ca. 1,8km S 3 – Eilvese ca. 2,5 km	Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen von außen auf die Schutzziele zu erwarten, da die Schutzgüter durch die Planung nicht erheblich betroffen sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Gebiet	Entfernung zu Konzentrationsflächen (Luftlinie)	Auswirkungen
FFH Gebiet „ Helstorfer, Ottenhagener und Schwarzes Moor “ Nr. 3423-331	S 5 – Wulfelade ca. 5,1 km S 6 – Mariensee ca. 6,4 km S. 2 – Mandelsloh ca. 4,3 km	Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen von außen auf die Schutzziele zu erwarten, da die Schutzgüter durch die Planung nicht erheblich betroffen sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes kann ausgeschlossen werden.
FFH-Gebiet „ Steinhuder Meer (mit Randbereichen) “ Nr. 3420-331	S 3 – Eilvese ca. 5,6 km	Aufgrund des sehr großen Abstandes zwischen der nächstgelegenen Konzentrationsfläche S 3 – Eilvese – und dem FFH-Gebiet sind keine erheblichen Umweltauswirkungen von außen auf die Schutzziele zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes kann ausgeschlossen werden.
VSG Gebiet „ Steinhuder Meer “ Nr. DE3521-401	S 3 – Eilvese ca. 5,6 km	Aufgrund des sehr großen Abstandes zwischen der nächstgelegenen Konzentrationsfläche S 3 – Eilvese – und dem FFH-Gebiet sind keine erheblichen Umweltauswirkungen von außen auf die Schutzziele zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes kann ausgeschlossen werden.
FFH Gebiet „ Häfern “ Nr. 3421-331	S 3 – Eilvese ca. 9,1 km	Aufgrund des sehr großen Abstandes zwischen der nächstgelegenen Konzentrationsfläche S 3 – Eilvese – und dem FFH-Gebiet sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen von außen auf die Schutzziele zu erwarten, da die Schutzgüter durch die Planung nicht erheblich betroffen sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes kann ausgeschlossen werden.
FFH Gebiet „ Rehburger Moor “ Nr. 3421-301	S 3 – Eilvese ca. 10,3 km	Aufgrund des sehr großen Abstandes zwischen der nächstgelegenen Konzentrationsfläche S 3 – Eilvese – und dem FFH-Gebiet sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen von außen auf die Schutzziele zu erwarten, da die Schutzgüter durch die Planung nicht erheblich betroffen sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen von außen auf die Schutzziele der im Stadtgebiet existierenden FFH- und Vogelschutzgebiete zu erwarten, da die Schutzgüter durch die Planung nicht erheblich betroffen sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden.

G. VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH

G.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung

Die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner, von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, sodass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen. Die nachfolgenden Ausführungen sind als Hinweise für mögliche Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigung der Einzelanlagen zu verstehen:

- Bei der Anlage von Zufahrten und Leitungstrassen sind vorhandene Gehölzstrukturen möglichst nicht zu beeinträchtigen. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften durch den Verlust von Lebensräumen können hierdurch vermieden werden.
- Die Fundamente der Windenergieanlagen sollen mit Mutterboden überdeckt werden. Diese Bereiche sind der Sukzession zu überlassen. Beeinträchtigungen des Bodens aus dem Verlust von Böden bei der Versiegelung sollen hiermit minimiert werden.
- Abgrabungen und Aufschüttungen sollen nur insoweit zulässig sein, soweit sie für den Bau der Anlagen und Zuwegungen erforderlich sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch Umlagerungen sollen hierdurch minimiert werden.
- Für Reparaturen und Wartung erforderliche Anfahrts- und Erschließungswege sollen so kurz wie möglich ausgeführt und mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden. Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelungen sollen auf diese Weise minimiert werden.
- Überquerungen und Verrohrungen der Gräben sollen beim Bau der Zufahrtswege und der Leitungstrassen soweit möglich vermieden werden. Hiermit sollen Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer im Planungsraum vermieden werden.
- Die Versiegelungen der Böden beim Bau der Fundamente und Trafostationen sollten auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden, um Beeinträchtigungen der Bodeneigenschaften und -funktionen zu minimieren.
- Die Trafostationen sollen in die Türme integriert sein oder räumlich den Türmen der Windenergieanlagen zugeordnet sein und mit geeigneten und standortgerechten einheimischen Gehölzen abgepflanzt werden. Die Leitungen sollen als Erdkabel ausgeführt werden, um weitere Beeinträchtigungen der Landschaft durch Hochleitungen zu vermeiden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

durch die Verfremdung der Eigenart des Landschaftsbildes und seiner Maßstäblichkeit sollen hierdurch minimiert werden.

G.2 Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen

Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind nicht vollständig zu vermeiden. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft bleiben zurück.

Von einer Darstellung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen, die durch die Realisierung der Planung zu erwarten sind, wird im Rahmen der Teilflächennutzungsplan-aufstellung aus folgenden Gründen abgesehen:

- Die zum Ausgleich benötigten Flächen können im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht abschließend ermittelt werden, da der Planungsmaßstab nicht ausreicht, um die Dimensionierung der baulichen Anlagen und somit den hierfür erforderlichen Ausgleichsflächenbedarf zu ermitteln. Im Umweltbericht werden geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Eingriffe genannt, die im Zuge der Vorhabengenehmigung realisiert werden sollen (Genehmigung mit Nebenbestimmungen).
- Einzelne naturschutzfachliche Aspekte sind im zeitlichen Verlauf Änderungen unterworfen, die durch die mittel- bis langfristig ausgerichtete Flächennutzungsplanung nicht sinnvoll bewältigt werden können. Dies betrifft insbesondere Belange des Artenschutzes in den Flächen (außerhalb von formal unter Schutz gestellten Bereichen). Die Habitate der verschiedenen betroffenen Arten unterliegen örtlichen Veränderungen, sodass es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mit einem Zeithorizont von 15 Jahren nur sehr begrenzt möglich ist, sie planerisch zu erfassen. Der Bedarf an Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann daher ebenfalls erst im Genehmigungsverfahren ermittelt werden, da er von vielen Einzelfaktoren (Zeitpunkt des Baus der Anlage, Anlagentyp, Bauhöhe, genauer Standort, ggf. Abbau von Altanlagen etc.) abhängt.
- Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann die Flächenverfügbarkeit für Kompensationsmaßnahmen und eine Zuordnung von Eingriffs- und Ausgleichsfläche nicht mit der notwendigen Sicherheit ermittelt werden.

Die Vorgehensweise steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). Danach kann die Maßnahme des Ausgleichs auch dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben:

Das BVerwG führte aus:⁴

„Ob der Flächennutzungsplan überhaupt – wie der Bebauungsplan (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) Maßnahmen – und nicht nur Flächen zum Ausgleich (vgl. § 5 Abs. 2a BauGB) darstellen kann, mag ebenfalls auf sich beruhen. Bei Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne hat die Gemeinde die Eingriffsregelung nicht unmittelbar anzuwenden; sie hat nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Vermeidung des Eingriffs, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und der

⁴ BVerwG, Beschluss vom 26.04.2006 – 4 B 7.06 –, BauR 2006, S. 1265 ff. = ZfBR 2006, S. 569 ff.

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Durch diese Vorschrift werden die in der Abwägung zu berücksichtigenden Naturschutzbelange über das Integritätsinteresse hinaus, falls dieses nicht gewahrt werden kann, auf das Kompensationsinteresse erweitert. Eine Verpflichtung, bereits im Flächennutzungsplan Flächen zum Ausgleich darzustellen und diese den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, zuzuordnen, folgt aus dieser fachrechtlichen Anreicherung des allgemeinen bauplanungsrechtlichen Abwägungsgebots nicht. Hat eine Gemeinde, die in ihrem Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausweisen möchte, wie hier die Beigeladene Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe sowie den Bedarf an Flächen für Kompensationsmaßnahmen ermittelt und im Erläuterungsbericht die hierfür in Betracht kommenden Flächen benannt, wäre es allenfalls dann abwägungsfehlerhaft, diese Flächen nicht bereits im Flächennutzungsplan ganz oder teilweise als Flächen zum Ausgleich darzustellen, wenn bei der Vorhabensgenehmigung ohne diese Darstellung nicht sichergestellt werden könnte, dass der Eingriff tatsächlich ausgeglichen wird. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung unberührt (vgl. § 8a Abs. 7 Satz 1 BNatSchG 1993, § 8a Abs. 2 Satz 2 BNatSchG 1998, § 20 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG 2002. Vgl. § 135a Abs. 1 BauGB). Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG 1993/1998 (jetzt § 19 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG 2002) ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ist der Ausgleich auf dem Grundstück des Eingriffs möglich, können die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dem Vorhabensträger mit Erteilung der bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auferlegt werden. Die Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan als Flächen zum Ausgleich ist hierfür nicht erforderlich. Ist der Ausgleich auf dem Grundstück des Eingriffs nicht möglich, kann der Vorhabensträger zu Ausgleichsmaßnahmen nur verpflichtet werden, wenn die Gemeinde eigene Flächen bereitstellt oder wenn in einem Bebauungsplan an anderer Stelle Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt sind (vgl. § 135 a Abs. 1 BauGB). Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabensträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen, soweit dies nicht auf andere Weise gesichert ist (vgl. § 135 a Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Zu Ausgleichsmaßnahmen auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken an anderer Stelle als dem Ort des Eingriffs kann der Vorhabensträger mithin nur verpflichtet oder zu den Kosten hierfür nur herangezogen werden, wenn die Gemeinde in einem Bebauungsplan Maßnahmen zum Ausgleich festsetzt und ggf. die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich den Eingriffsgrundstücken zuordnet. Die Darstellung von Flächen zum Ausgleich und die Zuordnung dieser Flächen zu den Eingriffsflächen im Flächennutzungsplan genügt hierfür nicht. Der Flächennutzungsplan darf, wenn er Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausweist, für die in Betracht kommenden Ausgleichsflächen jedoch keine Darstellungen enthalten, aus denen sich die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich in einem Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickeln lässt. Nach den Umständen des Einzelfalls kann auch eine Darstellung von Flächen zum Ausgleich bereits im Flächennutzungsplan erforderlich sein, z. B. wenn zu erwarten ist, dass auf den für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flä-

chen andere im Außenbereich privilegiert zulässige Vorhaben verwirklicht werden sollen. Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es aber im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabensgenehmigung und, wenn die Bereitstellung der Flächen nicht auf andere Weise gesichert ist, der Aufstellung eines Bebauungsplans vorzubehalten.“

Im Folgenden werden geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Eingriffe genannt, die im Zuge der Vorhabengenehmigung realisiert werden sollen (Genehmigung mit Nebenbestimmungen). Die genannten Maßnahmen haben sich bei ähnlichen Baumaßnahmen und vor dem Hintergrund der Ziele des Arten- und Biotopschutzes als besonders geeignet erwiesen:

- Gestaltung von Pflanzflächen mit Hecken und Obstwiesen
- Gestaltung von Sukzessionsflächen mit und ohne Initialpflanzung
- Pflanzung von wegebegleitenden Obstbaumreihen
- Entwicklung von Extensiv-Wiesen und Wildkräuterrainen.

Die Maßnahmen sind in der Genehmigung (als Nebenbestimmungen) in ihrer Dimensionierung, Lage und Ausführung näher zu bestimmen. Da sie nicht für jeden Standort geeignet sind, sollte eine standortbezogene Auswahl stattfinden.

Die Art und die Größe des externen Ausgleichs sind in der Vorhabengenehmigung zu bestimmen.

H. WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN BELANGEN DER BENANNTE SCHUTZGÜTER

Die Schutzgüter des Naturhaushaltes stehen in einem engen Zusammenhang miteinander. Sie bedingen sich bzw. beeinflussen sich in weiten Bereichen gegenseitig. Spezifische Wechselwirkungen sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Es wird empfohlen, bei der Wahl der Anlagenstandorte und der Ausgleichsflächen Flächen mit hohem Ertragspotenzial zu meiden. Die Anlagen und Ausgleichsflächen sollen so gelagert werden, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung den übrigen Flächen gewährleistet bleibt. Bei Konzeption von Pflanzmaßnahmen sollen Pflanzenarten zum Einsatz kommen, die keine Gefährdung der angrenzenden land- oder forstwirtschaftlichen Kulturen darstellen und möglichst heimisch sind.

I. PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES BESTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN MIT ANGABEN DER GRÜNDE FÜR DIE AUSWAHL

I.1 Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Zur Beschreibung der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante) wird im vorliegenden Fall von folgenden, derzeit vorzufindenden Rahmenbedingungen ausgegangen:

Im Geltungsbereich der Stadt Neustadt a. Rbge. befindet sich derzeit bereits eine größere Zahl von Windenergieanlagen.

Die Windenergieanlagen zählen im Außenbereich zu gesetzlich privilegierten Anlagen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Aus Sicht des allgemeinen Schutzgüterschutzes ist es jedoch dringend notwendig, eine geordnete Entwicklung der Windkraftnutzung zu gewährleisten und Eignungs- bzw. Konzentrationsflächen festzulegen. Nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit.

Die Nichtdurchführung der Planung hätte zur Folge, dass eine Konzentration von Windenergieanlagen durch Bauleitplanung nicht durchgesetzt werden könnte. Stattdessen wären die Anlagen an zahlreichen Standorten im Stadtgebiet zulässig, wobei beispielsweise in aller Regel geringere Abstände zu Siedlungsbereichen eingehalten werden müssen (als es der Teilflächennutzungsplan vorsieht). Im Ergebnis führt dies oftmals zu Windenergieanlagen an weniger geeigneten Standorten. Aus Gründen der planerischen Vorsorge ist die Steuerung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB deshalb durch die vorbereitende Bauleitplanung sinnvoll, um sensible Bereiche des Stadtgebiets vorausschauend zu schützen.

Bei Genehmigungsanträgen – gleich in welchen Teilen des Außenbereichs – müsste zudem jeweils eine vollständige Prüfung aller für oder gegen die Windenergieanlagen sprechenden Belange erfolgen. Wie schon in der Vergangenheit des Öfteren passiert ist, kamen nach einer Ablehnung bereits verschiedene Investoren zu großen finanziellen Schäden.

Bei der rasanten Entwicklung der Windenergiebranche sind Repowering-Vorhaben zu erwarten und zu befürworten. Andererseits könnten sich bestehende städtebauliche Missstände durch die Erweiterung von Windparks in Siedlungsnähe noch verfestigen. Ziel sollte es im Gegensatz sein, das private, wirtschaftliche und vor allem das öffentliche Interesse durch die Ermöglichung eines Repowerings auf geeigneten Flächen zu unterstützen.

I.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angaben der Gründe für die Auswahl

Bei der Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sind gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten sind dementsprechend im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Planungsgebietes zu erörtern.

Aufgrund der inhaltlichen Eindimensionalität des Teilflächennutzungsplans, der ausschließlich die Steuerung der Windkraft zum Ziel hat, sind anderweitige Nutzungsideen (mit Ausnahme der Nullvariante – siehe oben) nicht in Erwägung zu ziehen. Für die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten kommt somit nur die Einbeziehung anderer, in der ersten Planungsstufe ermittelter Suchflächen in Betracht.

Im vorliegenden Fall wurden aber alle Suchflächen über 20 ha Flächengröße als Konzentrationsflächen einbezogen.

Kleinere Flächen eignen sich nicht als Konzentrationsflächen, da auf ihnen nicht mehr als zwei moderne Anlagen errichtet werden können und sie damit keine Konzentrationswirkung erzielen..

Die Suchflächen 12 bis 19 mit ca. 17,4 bis 6,2 ha Flächengröße scheidet deshalb bereits aufgrund ihrer Flächengröße aus.

Dasselbe gilt für die Flächen 20 bis 36 mit noch wesentlich geringeren Flächengrößen. Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass die Flächenpotenziale der Stadt Neustadt a. Rbge.- für die Windkraft so groß sind, dass es hier genügend Freiheiten gibt, nach dem planerischem Ermessen zu handeln und lediglich die am wenigsten von Konflikten betroffenen Flächen für eine Anlagenkonzentration in Betracht zu ziehen.

J. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

J.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Umweltprüfung wurden folgende Quellen und Verfahren berücksichtigt:

- Landschaftsplan von Neustadt am Rübenberge
- Landschaftsrahmenplan Region Hannover 2013
- Regionales Raumordnungsprogramm Hannover 2005

K. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Im Hinblick auf den Artenschutz ist im Rahmen der Vorhabengenehmigung ein Monitoring zu veranlassen. Im Übrigen sind folgende Maßnahmen auszuführen:

Schutzgut	Überwachungsmaßnahmen	Zeitpunkt / Häufigkeit	Zuständigkeit
Pflanzen: Überbau von Vegetation	Ortsbesichtigung und Dokumentation	während und nach der Bauausführung	Bauaufsichtsbehörden
Tiere: Beeinträchtigung durch Betrieb von WKA	Ortsbesichtigung	monatlich (Bericht nur bei Auffinden toter Tiere)	Vorhabenträger mit Pflicht zur Berichterstattung an untere Naturschutzbehörde und die Stadt
Boden mit besonderen Standorteigenschaften	Ortsbesichtigung	jährlich	Stadt Neustadt a. Rbge.

L. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächen-nutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.

In den elf geplanten Konzentrationsflächen bzw. Sondergebieten mit einer Größe von ca. 691,2km² ergeben sich durch die Errichtung und den Betrieb (zusätzlicher) Windenergieanlagen keine unüberwindbaren Konflikte mit den Zielsetzungen den übergeordneten Planungen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Konzentrationsflächen S 1, S 2, S 3, S 4, S 5, S 7, S 9 in Bezug auf das Landschaftsbild und in Bezug auf die Störung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen aufgrund bestehender Windenergieanlagen zum Teil erheblich vorbelastet sind. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Überplanung bezüglich dieser Flächen auch für Vögel und Fledermäuse insgesamt verträglich.

Bei Durchführung der Planung besteht ein allgemeines Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden sowie Landschaft.

Die negativen Umweltauswirkungen der Planung werden durch folgende Faktoren hervorgerufen:

- der Verlust der besonderen Bodeneigenschaften und -funktionen beim Bau der Fundamente und Trafostationen und den damit verbundenen Versiegelungen;
- der Verlust von (potenziellen) Lebensräumen auf Acker- und Waldflächen beim Bau der Fundamente, Trafostationen, Kranstellflächen, Leitungstrassen und Zufahrten;
- die erhebliche optische Wirkung der Windenergieanlagen im Nah- und (angesichts der heute üblicherweise enormen Höhen von WEA) im Fernbereich (Beruhigung des Landschaftsbildes).

In der Umweltprüfung wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen und Landschaft benannt. Maßnahmen zur Vermeidung wurden bereits durch die Prüfung der für die Windkraft grundsätzlich geeigneten Flächen (Suchflächenprüfung) mittelbar gewährleistet.

Eine (unzumutbare) Einkreisung der Ortslagen wird aufgrund des gewählten Vorsorgeabstandes von 800m zum Siedlungszusammenhang nicht hervorgerufen. Die störende Wirkung auf die (Kultur-)Landschaft ist nicht zu vermeiden und muss in der Gesamt-abwägung hingenommen werden.

Die übrigen aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Vorhabengenehmigung zu beachten und umzusetzen.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine summierende Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Konzentrationsflächen verbunden wären.

Voraussichtliche Beeinflussung der Umweltschutzgüter durch die Errichtung von Windenergieanlagen in den elf geplanten Konzentrationsflächen
Wird ergänzt

Schutzgüter	Tiere einschließlich Vögel		Pflanzen einschließlich Wald		Boden		Wasser und Grundwasser		Luft und Klima		Landschaft und Ortsbild		Mensch		Kultur- und sonstige Sachgüter	
	Baube-dingt	Anlage-oder Betriebs-bedingt	Baube-dingt	Anlage- oder Betriebs-bedingt	Baube-dingt	Anlage-oder Betriebs-bedingt	Baube-dingt	Anlage-oder Betriebs-bedingt	Baube-dingt	Anlage-oder Betriebs-bedingt	Nahbe-reich	Fernbe-reich	Baube-dingt	Anlage-oder Betriebs-bedingt	Baube-dingt	Anlage-oder be-triebs-bedingt
1																
2																
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
Gesamt-bewertung für das Schutzgut	Insbesondere mit Rücksicht auf den gesetzlichen Artenschutz ist es erforderlich, dass anlässlich der Zulassung von (weiteren) WEA auf den betreffenden Flächen geklärt wird, ob Einschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz der Fauna notwendig sind.		Wird ergänzt		Eingriffe in den Boden finden in der Bauzeit, insbesondere bei der Einbringung der Fundamente der WEA (und Nebenanlagen) in den Boden statt. Im Übrigen sind die Folgewirkungen nicht erheblich.		Wird ergänzt		Das Kleinklima wird durch die WEA nicht merklich beeinflusst. Die Erzeugung erneuerbarer Energie trägt jedoch insgesamt positiv zum Klimaschutz bei.		Die Errichtung von WEA führt zu erheblichen Beeinträchtigungen. Allerdings sind mehrere Konzentrationsflächen bereits vorbelastet..		Die Einhaltung der Mindestabstände führt zu zumutbaren Auswirkungen. Mehrere Flächen sind bereits vorbelastet. Das Repowering kann an den vorbelasteten Standorten zu einer Verbesserung der Situation führen.		Auf allen Flächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Bauarbeiten Bodendenkmale zutage treten.	

Legende: 0 = keine Auswirkungen; 1 = unerhebliche Auswirkungen; 2 = ohne Ausgleich hinnehmbare Auswirkungen; 3 = erhebliche Auswirkungen; 4 = Aufklärung im Genehmigungsverfahren erforderlich